



Katholische
Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.

THEMA JUGEND

ZEITSCHRIFT FÜR JUGENDSCHUTZ UND ERZIEHUNG

■■■■■ SCHUTZKONZEPTE



Weiterentwicklung
Neue
Anwendungsräume
Rehabilitations-
verfahren



THEMA

Von der Theorie zur Praxis

Implementierung und Umsetzung vorhandener Verfahren für den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Tanja Rusack / Sehresh Tariq

3

Zur Umsetzung der Schutzkonzepte bei katholischen Trägern

Fachliche Prüfung, Überarbeitung und Weiterentwicklung Die Präventionsbeauftragten der (Erz-)Bistümer in NRW

6

Rechte- und Schutzkonzepte im Jugendverband

Heranwachsende stärken und schützen

Interview mit Lena-Maria Lücken

9

Kinderschutz und musikalische Bildung im Einklang

Schutzkonzepte (auch) an Musikschulen

Gesa Bertels / Ilka Brambrink

13

Und was ist, wenn „das“ nicht stimmt...?!

Rehabilitationsverfahren bei falschen Vermutungen sexualisierter Gewaltausübung

Pascal Feldmann-Schultheis

16

MATERIAL ZUM THEMA

19

KOMMENTAR

Gute Konzepte für gute Arbeit

Beke Honermann

22

BÜCHER & ARBEITSHILFEN

Klaus Kokemoor: **Blackbox Medienkonsum. Kinder beim Aufwachsen in der digitalisierten Welt gut begleiten. Eine Orientierung für Eltern und Fachkräfte**

23

IN VIA Deutschland e.V. / Katholische Jugendsozialarbeit: **Queere Jugendliche stärken! 10 Tipps für Einrichtungen und Fachkräfte der Jugendsozialarbeit zur Unterstützung queerer junger Menschen**

23

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): **Wie kann im Kinderschutz ein Austausch verschiedener Akteurinnen und Akteure vor dem Hintergrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen ermöglicht werden?**

23

INFORMATIONEN

24

IN EIGENER SACHE

Mit Tatkraft und Weitblick für den Kinder- und Jugendschutz

Kath. LAG verabschiedet langjährige Vorstandsvorsitzende

26

Kinder- und Jugendschutz als gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Teilhabechancen junger Menschen stärken – Herausforderungen gemeinsam begegnen

Interview mit Heike Wiemert

27



Willkommen in dieser Ausgabe!

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Ein wichtiger Baustein für die Prävention von (sexualisierter) Gewalt und grenzverletzendem Verhalten sind Institutionelle Schutzkonzepte, die in Einrichtungen und Organisationen die persönlichen Rechte junger Menschen stärken, ein respektvolles und transparentes Miteinander regeln und die Handlungssicherheit aller Beteiligten verbessern. Darüber hinaus sollen Schutzkonzepte zum Abbau von Gewalt begünstigenden Strukturen beitragen, die Beteiligung Heranwachsender ermöglichen und Beschwerdewege sowie Hilfsangebote aufzeigen.

Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, haben in den vergangenen Jahren Rechte- und Schutzkonzepte erstellt und verfügen bereits über Erfahrungen in deren Anwendung. In der vorliegenden **THEMA JUGEND** werden Prozesse der Weiterentwicklung und neue Anwendungsräume in den Blick genommen.

Ein Beitrag geht der Frage nach, inwiefern Schutzkonzepte sowie kinder- und jugendrechtliche Verfahren im Jugendamt implementiert sind und fokussiert dabei den Allgemeinen Sozialen Dienst mit seiner wichtigen Rolle im Kinder- und Jugendschutz. Mit der fachlichen Prüfung und Überarbeitung von Schutzkonzepten als Maßnahmen für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Präventionsarbeit bei katholischen Trägern beschäftigt sich ein weiterer Artikel.

Wie die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten in der Jugendverbandsarbeit partizipativ gestaltet werden kann und was bei der Weiterentwicklung von Schutzkonzepten in Jugendverbänden zu berücksichtigen ist, wird in einem Interview erläutert. Angebote der musikalischen Bildung als relativ neuen Anwendungsraum für Schutzkonzepte betrachtet ein Artikel unter der Fragestellung nach spezifischen Bedarfen und Rahmenbedingungen für die Praxis von Instrumental- und Gesangsunterricht. Und schließlich wird die Erarbeitung eines Rehabilitationskonzepts sowie der Umgang mit nachweislich falschen Vermutungen von sexualisierter Gewaltausübung im Rahmen von Schutzprozessen vorgestellt.

Hinweise auf Materialien zum Thema „Schutzkonzepte“ für verschiedene Zielgruppen und Anwendungsräume ergänzen die Schwerpunkte der jeweiligen Beiträge.

Die Rubrik „In eigener Sache“ nimmt in dieser **THEMA JUGEND** mehr Raum ein: Mit einem Bericht über die Verabschiedung und einem Interview werden die ehemalige und die neue Vorstandsvorsitzende der Kath. LAG gewürdigt und vorgestellt.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen mit herzlichen Grüßen aus der Redaktion

Lea Kohlmeyer

Dr. Lea Kohlmeyer

Tanja Rusack / Sehresh Tariq

Von der Theorie zur Praxis

Implementierung und Umsetzung vorhandener Verfahren für den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Ausgehend von einer bundesweiten Onlinebefragung in Jugendämtern wird im vorliegenden Beitrag dargestellt, inwiefern Schutzkonzepte sowie kinder- und jugendrechtliche Verfahren im Jugendamt implementiert und bekannt sind. Der Beitrag fokussiert dabei den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), der eine wichtige Rolle im Kinder- und Jugendschutz einnimmt.

► Einleitung

Institutionelle Schutzkonzepte im Jugendamt werden in pädagogischen Organisationen als zentrales Element zur Stärkung und Wahrung der persönlichen Rechte von jungen Menschen (vgl. Kampert u. a. 2020) angesehen. Zentral sind hierbei z. B. die Rechte auf körperliche Unversehrtheit, Bildung, Gleichbehandlung, Anhörung, Beteiligung und Beschwerde, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) festgehalten sind.

In Deutschland gibt es über 550 Jugendämter, die die Verantwortung für das Wohl und die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien tragen. Zu ihren zentralen Aufgaben zählen, die Betreuungs- und Bildungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beraten, zu steuern und zu gestalten (vgl. Hans u. a. 2021; Rätz u. a. 2014). Das Jugendamt hat demnach eine Verantwortung und Schlüsselfunktion, wenn es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht (vgl. Heynen et al. 2019; Radewagen 2020). Insbesondere bei Kindeswohlgefährdungen sind eingreifende Maßnahmen des Jugendamtes erforderlich (vgl. Christmann u. a. 2024). Dies verdeutlicht auch die machtvolle Rolle, die das Jugendamt gegenüber den Adressat*innen einnimmt.

Daher gilt es, auch als Jugendamt die eigenen Strukturen und Verfahren stetig zu reflektieren und weiterzuentwickeln (vgl. Christmann u. a. 2022). In Bezug auf das Jugendamt meinen institutionelle Schutzkonzepte partizipative Organisationsentwicklungsprozesse mit Blick auf die Bearbeitung der eigenen Risiko- und Machtkonstellationen. Das heißt, sie beziehen sich auf das Jugendamt und die Mitarbeitenden selbst, auf die eigenen Verfahren im Kontext von Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Es sollten Verfahren und Prozesse innerhalb des Jugendamtes implementiert werden, die die persönlichen Rechte der Adressat*innen und insbesondere der jungen Menschen stärken und schützen – um mögliche Grenzverletzungen und Machtmissbrauch zu vermeiden bzw. das fachliche und professionelle Handeln achtsamer darauf auszurichten und die jeweiligen Machtkonstellationen zu reflektieren (vgl. Tariq u. a. 2024).

Im vorliegenden Beitrag wird, ausgehend von einer bundesweiten Onlinebefragung in Jugendämtern, dargestellt, inwiefern Schutzkonzepte sowie kinder- und jugendrechtliche Verfahren im Jugendamt implementiert und bekannt sind. Der Beitrag fokussiert dabei den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), da dieser eine wichtige Rolle im Kinderschutz einnimmt.



Die Onlinebefragung wurde von April bis September 2022 im Rahmen des Projektes FokusJA¹ durchgeführt, das sich mit der Entwicklung von Schutzkonzepten in Jugendämtern befasst hat.

Bundesweite Onlinebefragung von Jugendämtern

Ziel der Onlinebefragung im Projekt FokusJA war es, den aktuellen Kenntnisstand der Fachkräfte im Jugendamt und in Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft bezüglich kinder- und jugendrechtlicher Verfahren sowie (sexualisierter) Gewalt zu erheben. Hierbei waren die folgenden Fragen forschungsleitend:

- Welche Verfahren zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind den Mitarbeitenden in den eigenen Arbeitsbereichen bekannt?
- Inwiefern werden Adressat*innen über den Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Arbeitsbereichen des Jugendamtes/ Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft informiert?
- Welchen Wissensbestand haben die Mitarbeitenden zu institutionellen Schutzkonzepten und deren Bausteinen?
- Wie wird die Relevanz von institutionellen Schutzkonzepten und deren jeweiligen Bausteinen eingeschätzt?

Umsetzung vorhandener Verfahren

Die Onlinebefragung hat bundesweit alle Jugendämter in Deutschland und hier jeweils alle Mitarbeitenden aus den verschiedenen Arbeitsbereichen des Jugendamtes adressiert. Ins-

gesamt wurden 1.425 Personen mit dem Fragebogen erreicht, der bereinigte Datensatz umfasst N=771 Personen. In diesem Beitrag wird der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) fokussiert und die Frage in den Blick genommen, inwieweit hier Schutzkonzepte implementiert bzw. kinder- und jugendrechtliche Verfahren umgesetzt werden. Aus dem ASD haben n=316 Fachkräfte an der Onlinebefragung teilgenommen.

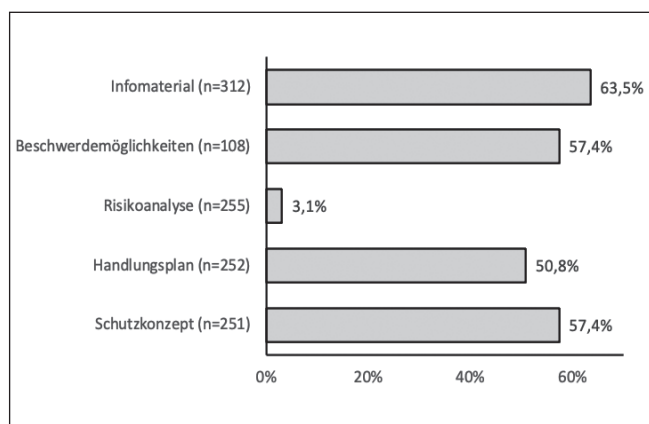


Abb.: Vorhandene Verfahren für den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beim ASD

Die vorliegende Auswertung der vorhandenen Verfahren zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beim ASD zeigt eine differenzierte Verteilung der implementierten Maßnahmen. Die ASD-Mitarbeitenden (n=251) geben an, dass ein Schutzkonzept zu 57,4 % in ihrem Arbeitsbereich vorhanden ist. Laut diesen Angaben bedeutet dies, dass mehr als die Hälfte der Befragten über ein formelles Konzept verfügt, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen.

Von 252 ASD-Fachkräften geben 50,8 % an, einen Handlungsplan vorliegen zu haben, der konkrete Schritte und Maßnahmen im (Verdachts-)Fall von (sexualisierter) Gewalt definiert. Damit verfügen knapp mehr als die Hälfte der Einrichtungen über spezifische Vorgehensweisen und Abläufe in solchen Situationen.

Auffällig gering ist hingegen der Anteil der Einrichtungen, die eine Risiko- und Ressourcenanalyse durchgeführt haben. Nur 3,1 % von n=255 ASD-Mitarbeitenden haben solch eine Organisationsanalyse durchgeführt. Dies weist darauf hin, dass beim ASD keine strukturierte Analyse erfolgt ist, was ein bedeutendes Defizit bei dem Vorliegen eines Schutzkonzeptes darstellt.

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind nach Angaben der Fachkräfte mit 57,4 % von n=108 beim ASD gegeben. Dies zeigt, dass etwas mehr als die Hälfte Mechanismen eingerichtet haben, die es jungen Menschen ermöglichen, ihre Beschwerden zu äußern.

Als höchstes der hier aufgeführten Verfahren wird angegeben, dass Infomaterial zum Schutz vor Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt bereitgestellt wird. Insgesamt geben 63,5 % von n=312 an, Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend zeigt die Auswertung, dass Schutzkonzepte und Infomaterialien am häufigsten vorhanden sind, während andere bedeutende Maßnahmen wie die Risikoanalyse deutlich weniger verbreitet sind. Dies zeigt die hohe Bedeutung, sich weiterhin mit den Verfahren auseinanderzusetzen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen umfassend zu gewährleisten sowie ihre höchstpersönlichen Rechte zu wahren und zu stärken.

Fazit

Die Ergebnisse der Onlinebefragung von FokusJA zeigen, dass Schutzkonzepte im ASD teilweise entwickelt und umgesetzt werden. Doch auch wenn über die Hälfte der Teilnehmenden angibt, ein institutionelles Schutzkonzept in ihrem Arbeitsbereich vorliegen zu haben, überrascht es, warum nur von 5 % der Befragten angegeben wird, eine Risiko- und Potenzialanalyse durchgeführt zu haben. Die Risiko- und Potenzialanalyse ist Ausgangspunkt des Schutzkonzeptentwicklungsprozesses und sollte im Idealfall partizipativ im Team durchgeführt werden und den Mitarbeitenden bekannt sein.

Die Ergebnisse zeigen, dass weiterhin an einer Verbesserung der Verfahren zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gearbeitet werden muss. Die Defizite im Hilfesystem, die Fegert (2019) benennt, scheinen mit Blick auf die Arbeitsbereiche des ASD, bei denen das Kindeswohl an oberster Stelle steht, weiterhin vorhanden zu sein. Betrachtet man den aktuellen Fachkräftemangel, die begrenzten Ressourcen und die hohe Fluktuation in Jugendämtern – insbesondere im Bereich ASD – lässt sich vermuten, warum kaum eine umfangreiche Analyse durchgeführt wurde. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden Schutzkonzepte zwar entwickelt, scheinen jedoch nicht mit den jeweiligen Bausteinen im Kern der Organisationen angekommen zu sein. Dahingehend lässt sich festhalten, dass die Verfahren zum Schutz vor Grenzverletzungen gegen Kinder und Jugendliche, in der eigenen Institution, noch weiter auszuarbeiten sind.

Die präsentierten Ergebnisse fokussieren den ASD, gleichzeitig wird deutlich, welche Relevanz das Jugendamt insgesamt im Kontext von Kinderschutz hat und dass es enorm relevante Entscheidungen gegenüber den Adressat*innen trifft. Daher gilt es, auch in den weiteren Arbeitsbereichen des Jugendamtes die eigenen Verfahren zu überprüfen und zu reflektieren.

Insgesamt wird in der Debatte und Forschung um Schutzkonzeptentwicklung deutlich, dass vor allem auf die jeweiligen Einzelorganisationen geschaut wird (vgl. Wolff u. a. 2017). Dabei zeigen die Organisationsforschung und die bisherigen Erfahrungen, dass Einzelorganisationen häufig überfordert sind und vielfach auch angesichts ihrer Größe und spezifischen Organisationsform – Kitas, Pflegefamilien, Kleinstheime, sozialpädagogische Familienhilfe, Jugendarbeit – die Anforderungen an ein Schutzkonzept allein kaum erfüllen können, sodass sie diese oftmals lediglich ‚pro forma‘ einführt(en) (vgl. Böwer/Brückner 2015).

Die Organisationen und Angebote sind entsprechend darauf angewiesen, dass sie in eine Infrastruktur eingebunden sind, die Strukturen und Beratungsangebote sowie Standards im alltäglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie zur Stärkung von persönlichen Rechten einschließt – sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Landesebene (ebd., S. 233ff.). Qualitätsstandards und Rahmenkonzepte können dabei den einzelnen Organisationen eine Orientierung geben, die jeweiligen Verfahren zu entwickeln. ■

Anmerkung

- 1 Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Verbundprojekt „Fokus Jugendamt – Partizipativer Wissenstransfer zu Kooperation, Hilfeplanung und Schutzkonzepten in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (FokusJA)“ wurde von der Universität Hildesheim, der Universität Münster sowie der Hochschule Hannover von 2021 bis 2024 umgesetzt.

Literatur

Böwer, Michael/Brückner, Fabian: Das „MindSet Achtsames Organisieren“. Ein Methodenkoffer für das Einüben von Achtsamkeit im Kinderschutz und in der Hilfepraxis der Kinder- und Jugendhilfe des Rauhen Hauses in Hamburg. In: Sozialmagazin 5/6 (2015), S. 14-25.

Christmann, Bernd/Wazlawik, Martin/Rusack, Tanja/Böllert, Karin/Schröer, Wolfgang: Sexualisierte Gewalt und die Rolle des Jugendamtes – Forschungs- und Entwicklungsbedarfe. In: Soziale Passagen 14 (2022), S. 495-501.

Christmann, Bernd/Knaebe, Lena/Rusack, Tanja/Tariq, Sehresh: Verständnis von institutionellen Schutzkonzepten im Jugendamt: Begriffsklärung, Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven. In: Neue Praxis 4 (2024), S. 326-339.

Fegert, Jörg M: Entwicklungen im Kinderschutz in Deutschland. Notwendigkeiten, Chancen und ungelöste Probleme im Alltag – Der alltägliche Missbrauch ist der Skandal. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht 10 (2019), S. 486-490.

Hans, Anne/Hammerschmidt, Peter: Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe. Zur Geschichte des zweigliedrigen Jugendamts. In: Franzheld, Tobias/Walther, Andreas (Hrsg.): Vermessungen der Kinder- und Jugendhilfe. Versuch einer Standortbestimmung. Weinheim 2021, S. 231-253.

Heynen, Susanne/Kiefl, Barbara/Neudörfer, Nadine/Reich, Wulfhild: Kinderschutz aus der Perspektive des öffentlichen Jugendhilfeträgers am Beispiel des Jugendamtes Stuttgart. In: Lernen und Lernstörungen 2 (2019), S. 77-86.

Kampert, Meike/Rusack, Tanja/Schröer, Wolfgang/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte und Diversität in Organisationen gestalten. Weinheim/Basel 2020.

Schröer, Wolfgang/Wolff, Meike: Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen – eine Grundverständigung. In: Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/ Harder, Claudia/ Wolff, Meike/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim 2018, S. 28-41.

Tariq, Sehresh/ Christiansen, Femy/Rusack, Tanja/Schröer, Wolfgang: Schutzkonzepte im Jugendamt. Datenhandbuch zur ersten bundesweiten Onlinebefragung zur Erfassung kinder- und jugendrechtrelevanter Verfahren in Jugendämtern und Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft. Hildesheim 2023; <https://hilpub.uni-hildesheim.de/handle/ubhi/16453> (Stand 06.08.2024).

Radewagen, Christoph: Rahmenbedingungen für eine gelingende Gefährdungseinschätzung. In: unsere jugend 2 (2022), S. 50-61.

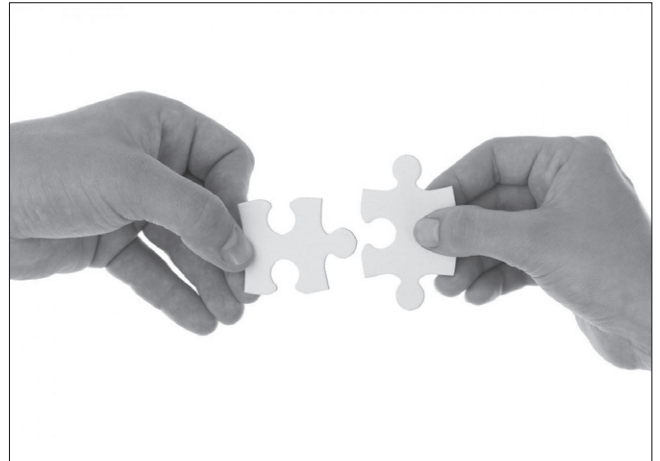
Rätz, Regina/Schröer, Wolfgang/Wolff, Meike: Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. Studienmodule Soziale Arbeit. Weinheim 2014.

Schröer, Wolfgang/Wolff, Meike: Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen – eine Grundverständigung. In: Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/ Harder, Claudia/ Wolff, Meike/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim 2018, S. 28-41.



Dr. Tanja Rusack ist Dipl.-Pädagogin und seit 2013 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozial- und Organisationsanalyse der Universität Hildesheim. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Kinder- und Jugendhilfe, Schutzkonzepte und persönliche Rechte.

Sehresh Tariq M. A. ist seit 2022 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozial- und Organisationsanalyse der Universität Hildesheim. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Schutzkonzepte und Prävention sexualisierter Gewalt.



■ ■ ■ ■ ■ O-TÖNE

„Damit dies [d. h. der Prozess der Schutzkonzeptentwicklung, Anm. d. Red.] gelingen kann, braucht es den Mut, sich mit sich selbst, seiner Biografie und seiner Arbeit auseinanderzusetzen. Es bedarf einer gehörigen Portion Ausdauer und eines positiven Blicks auf den Prozess.“

(Dirk Bange, Sozialbehörde Hamburg)

(Bange, Dirk: Schutzkonzepte – eine Bilanz nach mehr als zehn Jahren Diskussion und Praxis. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 1 (2024), S. 30.)

„Es ist ein häufiges Missverständnis den Kinderrechten gegenüber, dass Kinder alles allein entscheiden und Erwachsene ihre Verantwortung abgeben, das ist absurd. Die UN-Kinderrechtskonvention spricht den Erwachsenen durchaus eine Leitungs- und Führungsverantwortung zu – aber eben im Sinne der Kinderrechte. Und das ist die große pädagogische Herausforderung, hier zu unterscheiden.“

(Jörg Maywald, Soziologe, Pädagoge und Hochschullehrer)

(Richter, Stefanie: Interview „Schutzkonzepte sind eine große Bereicherung“. In: KinderKinder. Sicherheit und Gesundheit in Kindertageseinrichtungen. Magazin der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung DGUV 3 (2022); <https://www.kinderkinder.dguv.de/maywald/> (Stand 06.08.2024).)

„Ein Schutzkonzept ist nichts, was ausgedruckt und abgeheftet wird. Die Entwicklung von Schutzkonzepten ist ein individueller Organisationsentwicklungsprozess. Dafür braucht es Verantwortung und Ressourcen.“

(Der Paritätische Gesamtverband)

(<https://www.der-paritaetische.de/themen/soziale-arbeit/kinder-und-jugendhilfe/kinderschutz-und-schutzkonzepte/>)

„Ob es gelingt, ein Kind nachhaltig vor Gewalt oder Gefährdungen zu schützen, ist abhängig davon, wie sensibel sein Umfeld auf Signale und Hinweise reagiert und welches System an vertrauensvollen Ansprechpersonen, privaten und professionellen Hilfen mobilisiert werden kann. Deshalb hat der Gesetzgeber alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe [...] in den Schutzauftrag eingeschlossen. [...] Kinderschutz lässt sich nur in gemeinsamer Verantwortung realisieren.“

(Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter)

(<https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/das-machen-wir/fuer-alle/kinderschutz/>)

Die Präventionsbeauftragten der (Erz-)Bistümer in NRW

Zur Umsetzung der Schutzkonzepte bei katholischen Trägern

Fachliche Prüfung, Überarbeitung und Weiterentwicklung

Im Institutionellen Schutzkonzept (ISK) werden vorhandene Strukturen, Konzepte und Regelungen mit Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten verbunden. Dadurch soll auf konzeptioneller, struktureller, kultureller und personeller Ebene ein höchstmögliches Maß an Transparenz für alle Beteiligten etabliert werden. Die fachliche Prüfung und Überarbeitung von Schutzkonzepten stellen wichtige Maßnahmen für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Präventionsarbeit dar.

► Risikoanalyse und Haltung – Grundlagen eines institutionellen Schutzkonzepts

Ausgehend von einer Grundhaltung der Wertschätzung, des Respekts und der Offenheit verdeutlicht der Träger, sich bestmöglich gegen sexualisierte Gewalt einzusetzen und Handlungssicherheit sowie das Wissen um den Zugang zu qualifizierten Hilfen zu verbessern. Grundlage zur Erstellung des ISK ist eine Risiko- und Potenzialanalyse (auch Situationsanalyse genannt), um den aktuellen Ist-Zustand mit dem gewünschten Soll-Zustand abzugleichen. Durch die Ergebnisse der Risikoanalyse wird ersichtlich, was im Bereich von schützenden Maßnahmen und Strukturen bereits vorhanden ist und weitergeführt werden soll und wo noch Handlungsbedarf besteht. Die Inhalte der Analyse beziehen sich auf die folgenden Bausteine¹:

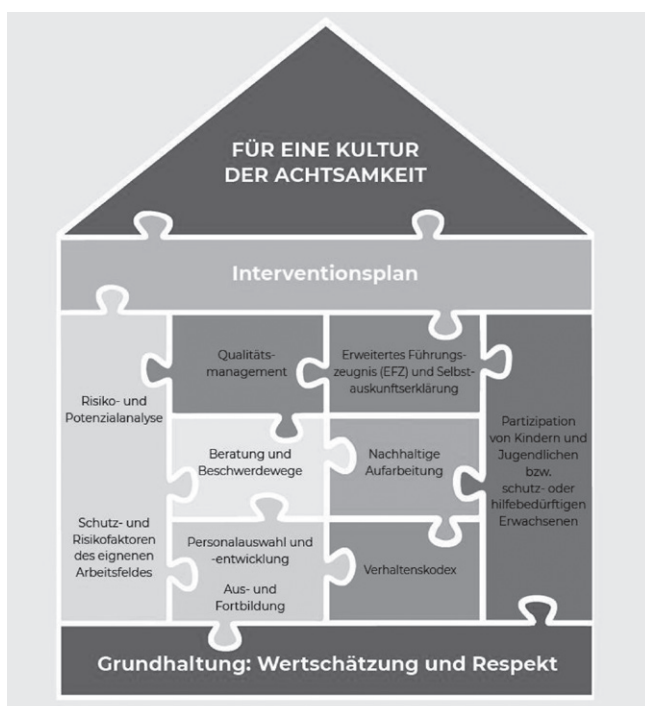


Abb.: Die Bausteine eines Institutionellen Schutzkonzepts (Bistum Aachen)

Erfahrungen mit der fachlichen Rückmeldung zu den eingereichten ISKs

In der Präventionsordnung² für Nordrhein-Westfalen wird als eine Aufgabe der diözesanen Koordinationsstellen³ die „fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger“ (PrävO 2022, S. 7) genannt. Das Ziel dieser fachlichen Prüfung ist die Unterstützung der Träger bei der Qualitätsentwicklung der Schutzkonzepte. Schutzkonzepte sollen praxisnahe Handbücher der Prävention für den Träger sein, die im besten Fall alle Schutzmaßnahmen beinhalten und umfassend deren Umsetzung darstellen.

Die Präventionsbeauftragten können dabei weder die strukturellen oder räumlichen Bedingungen vor Ort noch die personelle Situation beurteilen, eine seriöse Aussage über die Wirksamkeit eines Schutzkonzepts ist aus diesen Gründen im Rahmen der fachlichen Prüfung nicht möglich.

Die Erstellung und die dauerhafte Umsetzung der Schutzkonzepte gemäß § 1 PrävO liegt somit, auch nach Prüfung durch die Koordinationsstelle, in der Verantwortung des jeweiligen Rechtsträgers. Diese wird durch die fachliche Prüfung des ISK durch die Präventionsbeauftragten nicht außer Kraft gesetzt.

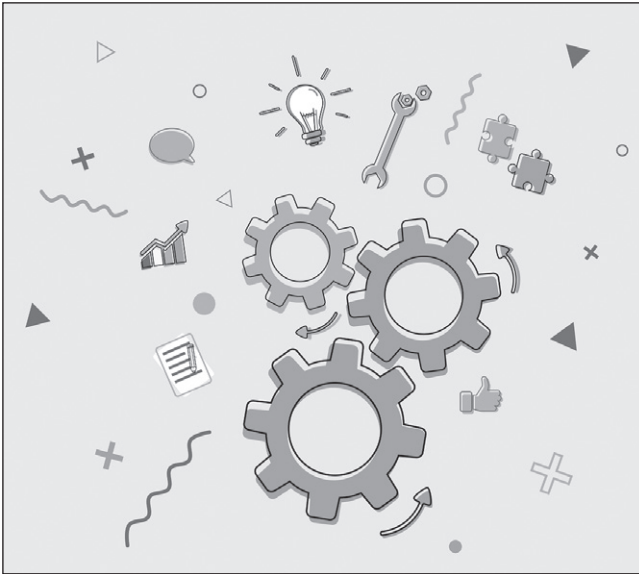
Grundlage jeder fachlichen Prüfung sind die in den einzelnen Diözesen veröffentlichten Handreichungen zur Erstellung des ISK.⁴ Für die Rückmeldungen zum ISK durch die Präventionsbeauftragten gelten folgende Leitfragen:

Ist das ISK vollständig?

- Wurde zu allen Bausteinen gearbeitet, inklusive einer Auskunft über die Risikoanalyse?

Wird die Haltung deutlich?

- Kann ich die Haltung der Einrichtung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ im ISK erkennen?
- Passen die Absichtserklärungen zur Haltung der Achtsamkeit?
- Welche Gebote/Verbote/Standards/Rituale gibt es? Passen sie zur Kultur der Achtsamkeit?
- Welche Handlungsoptionen, welche Grenzen werden benannt? Sind diese hilfreich?
- Unterstützen die Regelungen im Verhaltenskodex die Kultur der Achtsamkeit?



Verstehe ich das Dokument? Wie ist die Textstruktur?

- Ist die Sprache verständlich?
- Wird deutlich, warum der Rechtsträger das Thema angeht?
- Wird das Ziel des ISK deutlich?
- Wird Handlungssicherheit gewonnen?
- Ist verständlich, wie das Thema mit Leben gefüllt wird?
- Gibt es unverständliche Textteile/Aussagen/Regelungen?
- Gibt es grobe Fehler?
- Ist der Geltungsbereich angegeben?

Liegt eine geeignete Form der Veröffentlichung vor?

- Gibt es Hinweise zur Form der Veröffentlichung des ISK?
- Werden die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten?

Sind interne und externe Beschwerdestellen genannt?

- Werden interne und externe Beratungsmöglichkeiten genannt?
- Werden Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte beschrieben?

Wird Qualitätssicherung betrieben?

Wie wird die Überprüfung bzw. Aktualisierung nach fünf Jahren bzw. im Rahmen der Aufarbeitung nach einem Vorfall sichergestellt?

Ist das ISK unterschrieben?

- Bestätigt der Rechtsträger mit der Inkraftsetzung des ISK, dass dieses in einem partizipativen Prozess auf Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse entwickelt wurde und entsprechend den darin definierten und detailliert beschriebenen Maßnahmen umgesetzt wird?

Überarbeitung von Schutzkonzepten nach fünf Jahren

Die PräVO gibt vor, dass nach Ablauf von fünf Jahren oder nach einem Vorfall eine Überarbeitung durch die Einrichtungen erfolgt, nach der das eigene Schutzkonzept fortgeschrieben wird. Zwischenzeitlich entdeckte Unschärfen werden dabei nachgebessert und neue Erkenntnisse und Entwicklungen aufgenommen.

Nur ein gelebtes ISK ist ein gutes ISK. Daher sind die Einführung und die regelmäßige Anpassung an die Gegebenheiten unabdingbar. So gelingt es, ein passgenaues und pragmatisches ISK zu erstellen.

Bei der ersten Erarbeitung des Schutzkonzeptes stand im Vordergrund, die notwendigen Prozesse und Strukturen anhand der Arbeitshilfen in der eigenen Einrichtung aufzubauen. Für die Überarbeitung des jeweiligen ISK haben die Präventionsbeauftragten in NRW den Einrichtungen Anregungen mit auf den Weg gegeben, die sich nach Rückmeldung von den Praktiker*innen als hilfreich erwiesen haben:

Setzen Sie mit Ihrem ISK eigene Schwerpunkte!

Eigene Themen der Einrichtung können und sollen nach vorne gestellt werden. So steigt die Identifikation mit Ihrem institutionellen Schutzkonzept. Wir möchten Sie ermutigen, das ISK zu individualisieren.

Nehmen Sie die Menschen mit!

Prävention funktioniert nur mit Partizipation. Wenn viele Menschen aus der jeweiligen Perspektive sich einbringen können, teilen Sie zum einen den Arbeitsaufwand, zum anderen gewinnt Ihr Konzept wichtige Facetten und kann leichter vor Ort umgesetzt werden.

Sichern Sie das Wissen und Ihre Erfahrungen!

Angesichts der immer wieder wechselnden Akteur*innen und Strukturen geht es bei der Überarbeitung insbesondere auch um die Sicherung der Erfahrungen im Präventionsbereich.

Erstellen Sie ein Schutzkonzept für alle!

Die gesetzlichen Vorgaben⁵ können mit den Erfordernissen der katholischen Präventionsordnung zusammengefasst werden; es reicht ein Schutzkonzept.

Gelangen Sie in sechs Schritten zum Ziel!

Die Überarbeitung der Schutzkonzepte stellt einen Aufwand dar, aber mit Beachtung der folgenden sechs Punkte wird dieser möglichst überschaubar gehalten:

- Rückmeldungen aus der fachlichen Prüfung des ersten ISK einarbeiten
- Maßnahmenplan, der Teil des vorherigen ISK war, überprüfen
- Verbesserungsvorschläge, die im Laufe der letzten fünf Jahre gesammelt wurden, einpflegen
- Kontaktdaten, Namen und Informationen zu externen Kräften und Einrichtungen aktualisieren
- erneute Risiko- und Potentialanalyse bezogen auf das ISK durchführen: Was hat nicht funktioniert und warum? Was hat gut funktioniert und warum? Gab es Situationen, in denen es hilfreich war, ein ISK zu haben? Was wurde vergessen? Welche zukünftigen Schwerpunkte werden aufgrund der Praxiserfahrungen für wichtig erachtet?
- gesetzliche Neuerungen hinzufügen

Fazit und Ausblick

In fast allen katholischen Einrichtungen, Jugendverbänden und Pfarreien in den (Erz-) Diözesen in NRW gibt es inzwischen Erfahrungen mit der Erarbeitung und der Umsetzung der Schutzkonzepte.⁶ Damit sind in den letzten Jahren wichtige Ziele erreicht worden. Nun geht es darum, die Qualitätssicherung der Schutzkonzepte weiter zu verstetigen, die Präventionsschulungen und Personalmaßnahmen zum Schutz von Kinder- und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen als wichtige Bausteine von Personalmanagement zum Alltag zu machen und weiterhin in der persönlichen Auseinandersetzung und in der Vertiefung des Themas im Team an einer präventiven Haltung zu arbeiten.



Das Herzstück der Prävention ist ein gutes Schutzkonzept, das alle kennen, im besten Fall alle mittragen – egal in welcher Rolle und Funktion beim Träger. Ein gesundes Herz schützt Leben und schenkt Sicherheit. Ein Schutzkonzept ermöglicht es Menschen in unserer Kirche fähige Beschützer*innen zu sein. ■

Anmerkungen

- 1 Detaillierte Ausführungen zu den Bausteinen eines Schutzkonzepts finden sich auf den Webseiten der (Erz-)Bistümer in NRW und z. B. in: Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW. e.V./Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) NRW (Hrsg.): Rechte- und Schutzkonzepte in der Jugendverbandsarbeit. Arbeitshilfe zur Erweiterung Institutioneller Schutzkonzepte (Thema Jugend KOMPAKT 7). Münster 2023; https://www.thema-jugend.de/fileadmin/redakteurinnen/archiv23/THEMA_JUGEND_KOMPAKT/TJK_07_Konzepte_8_web.pdf.
- 2 Die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (PrävO) ist zum 1. Mai 2022 in Kraft getreten.
- 3 Präventionsbeauftragte in den NRW-Bistümern: Stabsabteilung PIA Aachen – Prävention Intervention Ansprechpersonen; Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt Essen; Stabsstelle Prävention Köln; Stabsstelle Intervention und Prävention sexualisierter Gewalt Münster; Koordinationsstelle Prävention Paderborn.
- 4 Im Bistum Aachen wurden nach Abschluss der fachlichen Prüfung der 2019 bis 2021 vorgelegten Schutzkonzepte die Vorgehensweise und Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst: https://www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/Aufarbeitung/galleries/downloads-praevention/Auswertung-ISK_7.10.pdf (Stand 15.08.2024). Eine Übersicht zur Unterstützung für die fachliche Prüfung der Qualitätskriterien im ISK durch Träger gibt es im Bistum Münster: https://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/pdf/ISK/2021-ISK-Qualitaetsmanagement.pdf (Stand 15.08.2024).

- 5 Gewaltschutzkonzepte nach § 45 SGB VIII oder § 37a SGB IX (Kinder-, Jugend-, Familienhilfe, Eingliederungshilfe, Pflege) / gesetzlicher Hintergrund für Einrichtungen.
- 6 Im Auftrag der fünf katholischen (Erz-)Bistümer in NRW erforscht das Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) seit 2023 die systematische Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche in NRW; <https://isa-muenster.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe/kinderschutz/praenrw-kann-praevention-wirken/> (Stand 15.08.2014). Evaluiert werden in der Studie PräNRW auch die Erfahrungen bei der konkreten Umsetzung von Schutzkonzepten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für Herbst 2024 geplant.

Die Präventionsbeauftragten in NRW:

Mechtild Bölting (Bistum Aachen), Dorothe Möllenberg (Bistum Essen), Katja Birkner (Erzbistum Köln), Svenja Bäumer (Bistum Münster), Beate Meintrup (Bistum Münster), Vanessa Meier-Henrich (Erzbistum Paderborn)

■ ■ ■ ■ ■ O-TÖNE

„In Einrichtungen und Organisationen spielen institutionelle Schutzkonzepte eine große Rolle bei der Prävention. Sie können die Risiken für sexuelle Gewalt im eigenen Einflussbereich verringern und von Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen Hilfe anbieten.“

(Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/ueberblick-schutz-und-praevention>

„Schutzkonzepte [sind] nicht als Produkte anzusehen, sondern vielmehr als Prozesse mit dynamischem Charakter. Einrichtungen und Organisationen können für die Nachhaltigkeit von Schutzkonzepten sorgen, indem eine gemeinsame Grundhaltung und Werteorientierung (Kultur der Achtsamkeit) gelebt wird, die auch einen transparenten und konstruktiven Umgang mit Fehlern einschließt und Mut macht, Dinge anzusprechen.“

(Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs / Deutsches Jugendinstitut)

(UBSKM/DJI (Hrsg.): Factsheet 6 – Abschlussbericht Monitoring 2015-2018 zum Stand der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Institutionen in Deutschland. Berlin 2019, S. 2-3.)

präventi  n
im bistum aachen

präventi  n
im bistum essen

präventi  n
im erzbistum köln

präventi  n
im bistum münster

präventi  n
im erzbistum paderborn

In den (Erz-)Bistümern (in NRW) entwickelt, vernetzt und steuert jeweils eine diözesane Koordinationsstelle die Präventionsarbeit. Zur Leitung sind eine oder mehrere Personen als Präventionsbeauftragte bestimmt. Regelmäßig berichten diese der Bistumsleitung über die Präventionsarbeit. Gegenseitiger Austausch und die Entwicklung einheitlicher Präventionsstandards gehören ebenso zu den Aufgaben der Präventionsbeauftragten (in NRW) wie die Einbindung von Betroffenen, die Beratung kirchlicher Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Institutionellen Schutzkonzepten sowie deren fachliche Prüfung, die Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte, die Zusammenarbeit mit den diözesanen Interventionsbeauftragten, die Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, die Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die Entwicklung von Präventionsmaterialien und -projekten und die Öffentlichkeitsarbeit.

(Vgl. Präventionsordnung der (Erz-)Bistümer in NRW 2022)

Interview mit Lena-Maria Lücken

Rechte- und Schutzkonzepte im Jugendverband

Heranwachsende stärken und schützen

Jugendverbände haben in den vergangenen Jahren die in der Präventionsordnung der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer von April 2014 geforderten Institutionellen Schutzkonzepte (ISK) zur Prävention sexualisierter Gewalt erstellt. Seit Mai 2022 gilt in NRW das neue Landeskinderschutzgesetz, welches u. a. alle Institutionen, die Mittel durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW erhalten, zur Entwicklung von Rechte- und Schutzkonzepten verpflichtet, die alle Formen von Gewalt berücksichtigen. Welche Aspekte die bestehenden Schutzkonzepte erweitern sollen, wie die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten partizipativ gestaltet werden kann und welche Fragen bei der Weiterentwicklung zu berücksichtigen sind, erläutert Lena-Maria Lücken im Interview mit THEMA JUGEND. Die Sozialpädagogin/-arbeiterin erklärt, was bei einer Überprüfung bestehender Schutzkonzepte sinnvoll ist und wie ein Gewaltschutzkonzept auf Bedingungen und Bedarfe von Jugendverbänden zugeschnitten werden kann.

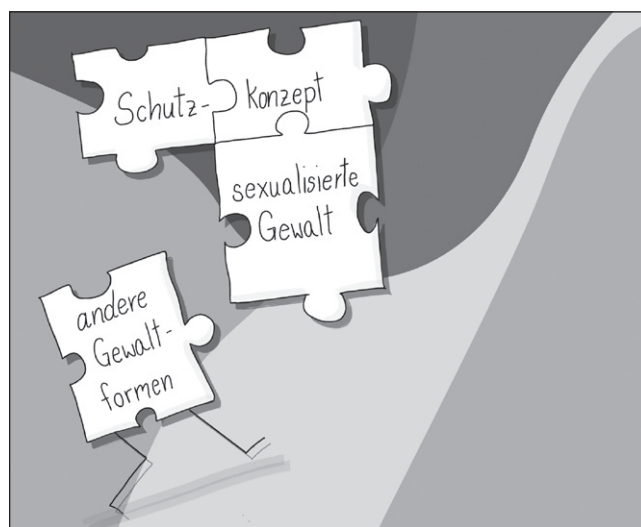
▶ **Bei der Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzepts (ISK) handelt es sich um eine Verpflichtung, die Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor körperlicher, psychischer, sexualisierter Gewalt und Übergriffe durch Gleichaltrige (Peer-Gewalt) sowie vor Machtmissbrauch schützen soll. Was sind die Grundlagen für Schutzkonzepte in katholischen Jugendverbänden?**

Grundlage für die katholischen Jugendverbände sind die Präventionsordnung der (Erz-)Bistümer in NRW, das Landeskinderschutzgesetz NRW sowie die Kinderrechte. Das Landeskinderschutzgesetz ist im Mai 2022 in Kraft getreten und fordert, „ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln“. Die Präventionsordnung forderte bereits 2014 zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt auf. Der größte Unterschied besteht darin, dass sich das Rechte- und Schutzkonzept auf alle Formen von Gewalt und nicht nur auf sexualisierte Gewalt bezieht. Die katholischen Jugendverbände haben mit ihrem bestehenden Institutionellen Schutzkonzept schon eine gute Grundlage, die sich durch Ergänzungen zu einem Rechte- und Schutzkonzept erweitern lässt, um auch den Forderungen des Landeskinderschutzgesetzes gerecht zu werden. Einzelne Bausteine können bestehen bleiben und werden lediglich noch einmal überprüft – wie zum Beispiel ein Verhaltenskodex, der sich in der Regel auf den allgemeinen Umgang miteinander bezieht.

Verschiedene Gewaltformen berücksichtigen

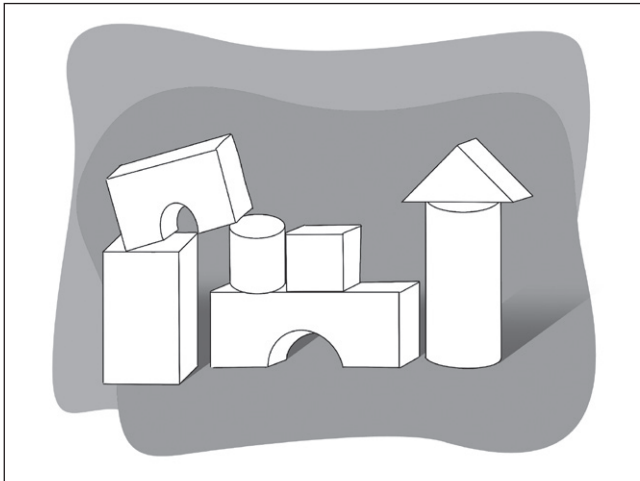
Mehrere Formen von Gewalt sollen bei der Erstellung und Überarbeitung von Schutzkonzepten berücksichtigt werden. Welche Formen sind das? Und wie lassen sie sich definieren?

Im Landeskinderschutzgesetz sind konkret Kindeswohlgefährdung, körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt sowie Machtmissbrauch genannt.



Kindeswohlgefährdung bedeutet, dass Kinder einen Mangel an Fürsorge, Zuwendung oder Förderung erleiden oder körperlich oder seelisch so verletzt werden, dass eine Schädigung ihrer Gesundheit droht oder schon gegeben ist. Das lässt sich weiter aufschlüsseln in vier Formen von Kindeswohlgefährdung, nämlich Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Misshandlung, häusliche Gewalt sowie sexualisierte Gewalt. Unter **sexualisierter Gewalt** sind auch Handlungen zu verstehen, die ggf. nicht strafrechtlich relevant sind, aber eine Grenzverletzung oder einen Übergriff darstellen können.

Gewalt allgemein ist gar nicht so einfach zu definieren, da es weder im wissenschaftlichen noch im alltäglichen Kontext eine einheitliche Definition gibt. Es besteht lediglich Einigkeit darin, dass unter Gewalt eine schädigende Einwirkung auf andere verstanden wird. Gewalt ist nur in der Vielfalt seiner Formen zu begreifen. Ob etwas als Gewalt definiert wird, hängt (auch) vom subjektiven Erleben ab.



Körperliche Gewalt beschreibt alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen bis hin zum Tod eines Menschen führen können. **Psychische Gewalt** wird auch seelische oder emotionale Gewalt genannt; sie ist genauso schädigend wie körperliche Gewalt, aber schwieriger zu erkennen. Betroffene werden dabei vor allem verbal, herabgesetzt und geängstigt oder eingeschüchtert.

Gewalt geht in der Regel mit einem Machtmissbrauch einher. Das heißt eine Machtposition wird ausgenutzt, um einer anderen Person zu schaden.

Für den BDKJ NRW haben wir uns dazu entschieden, die Liste der im Landeskinderschutzgesetz genannten Gewaltformen um Peer-Gewalt (Gewalt unter Gleichaltrigen), digitale Gewalt und geistlichen Missbrauch zu ergänzen. Diese Liste kann aber beliebig verändert oder erweitert werden. In der Erstellung eines eigenen Rechte- und Schutzkonzeptes ist es sinnvoll zu schauen, welche Themen im eigenen Verband gerade aktuell sind und diese aufzugreifen.

Die Prävention sexualisierter Gewalt hat auch bei überarbeiteten Schutzkonzepten einen hohen Stellenwert. Welche Haltung und welches Selbstverständnis begünstigen in Jugendverbänden ein grenzachtendes Miteinander? Welches grundlegende Wissen braucht es bei der Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten?

Es gibt Grundsätze in der pädagogischen Arbeit, die auch für den Schutz von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle spielen, wie zum Beispiel die Haltung. In der Erstellung der Konzepte geht auch darum, was eine präventive Haltung ausmacht und welche Möglichkeiten zur Reflexion der eigenen Haltung es in einem Team gibt. Sowohl über eine Auseinandersetzung mit dem Basiswissen zum Thema „Gewalt und Sexualität“ als auch mit dem Leitbild des eigenen Verbandes kann eine gemeinsame Haltung entwickelt werden.

Ein wichtiger Aspekt in der Präventionsarbeit ist darüber hinaus die Entwicklung einer Sexualkultur, um die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Facetten von Sexualität wie etwa Diversität, Begehren, Geschlechterrollen oder Grenzen zu ermöglichen. Sexuelle Bildung hat in den vergangenen Jahren in der Präventionsarbeit immer mehr Aufmerksamkeit bekommen und ist inzwischen auch in der Präventionsordnung der (Erz-)Bistümer verankert, denn nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen. Sexuelle Bildung ist jedoch mehr als Prävention, sie ist als

Querschnittsthema in der pädagogischen Arbeit zu verstehen und steht in engem Zusammenhang mit der eigenen Haltung.

In Bezug auf das Leitbild empfehle ich immer, den Schutz von Kindern- und Jugendlichen sowie die damit zusammenhängenden Werte, eine Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung sowie Partizipation dort oder im Selbstverständnis eines Verbands zu verankern, da dies die Bedeutung der Themen unterstreicht.

Partizipation fördern und junge Menschen stärken

Die pädagogische Arbeit in Jugendverbänden will zur Stärkung Heranwachsender beitragen. Wie lassen sich Maßnahmen zur Förderung von Demokratie und Partizipation in Gewaltschutzkonzepten verankern?

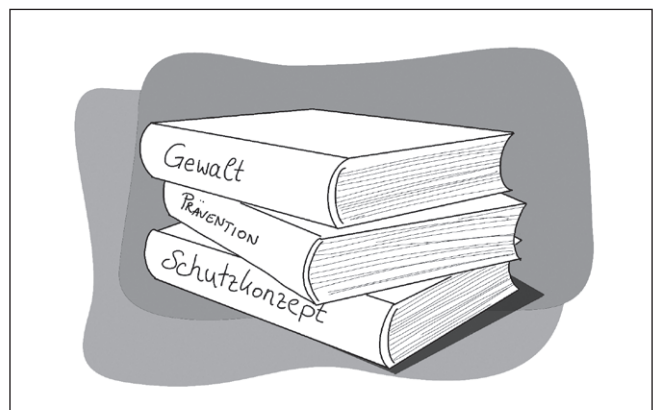
Stärkung von Heranwachsenden ist das richtige Stichwort: Rechte- und Schutzkonzepte beinhalten den Baustein „Maßnahmen zur Stärkung“ und genau dort darf festgehalten werden, wie Kinder und Jugendliche im Jugendverband gestärkt werden. Damit sind sowohl konkrete Präventionsprojekte und -angebote gemeint als auch die Grundprinzipien der Jugendverbandsarbeit. Wenn Kinder und Jugendliche gehört werden, sich beteiligen und mitbestimmen können, trägt das auch immer zu deren Stärkung bei und ist somit Prävention.

In (katholischen) Jugendverbänden haben die Beteiligung und Mitgestaltung durch Heranwachsende eine lange und positive Tradition. Wie gelingt die Einbindung von Kindern und Jugendlichen und deren Themen in die Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes?

Dieses Thema wird in den Jugendverbänden unterschiedlich angegangen: Von der Gründung eines Arbeitskreises, der das Thema z. B. auf Diözesankonferenzen mit den Mitgliedern bearbeitet bis hin zu Fragebogenaktionen ist eigentlich alles möglich. In der Regel bildet sich eine kleine Gruppe, die sich intensiv damit auseinandersetzt und einen Plan erstellt, wie eine Beteiligung der Mitglieder im eigenen Verband und den bestehenden Strukturen gut gelingen kann.

Welche praktischen Empfehlungen gibt es für die Erstellung bzw. Überarbeitung von Gewaltschutzkonzepten? Wie kann ein Jugendverband sich auf den Weg machen, und wie sollte der Prozess organisiert sein?

So bunt wie die Jugendverbände sind, so vielfältig sind auch die Herangehensweisen. Hilfreich ist die Verortung und Zuständigkeit z. B. in einem Arbeitskreis, der die Verantwortung übernimmt



und alles koordiniert. In der Regel ist die Präventionsfachkraft dort auch Mitglied. Der Arbeitskreis macht sich vorab Gedanken, welche Bausteine für den eigenen Jugendverband noch einmal intensiver überprüft werden, für welche Themen eine neue Risiko- und Situationsanalyse erstellt wird und welche Themen ergänzt werden. Er wählt passende Methoden aus, mit denen eine partizipative Weiterentwicklung des Konzeptes möglich ist. Die Bündelung und Verschriftlichung der Ergebnisse aus den Arbeitsprozessen finden ebenfalls dort statt. Hilfreich kann es sein, den Arbeitskreis nach der Verschriftlichung bestehen zu lassen und in jährlich stattfindenden Treffen auf den aktuellen Stand zu schauen.

Präventionsarbeit als gemeinsame Aufgabe

Der Schutz Heranwachsender vor Gewalt ist eine Aufgabe für viele Beteiligte. Wie gelingt die Sensibilisierung von Leitung, Haupt- und Ehrenamtlichen und (jungen) Teilnehmenden für Präventionsthemen in der Jugendverbandsarbeit? Und was gilt es bei der Personalentwicklung zu beachten?

Da die katholischen Jugendverbände schon seit 2012 in der Präventionsarbeit aktiv sind und es vielerorts bereits gute und etablierte Strukturen für die Prävention von (sexualisierter) Gewalt gibt, sind die Grundlagen bereits gelegt. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für (haupt- und ehrenamtliche) Mitarbeitende ist genauso selbstverständlich wie die Teilnahme an einer Präventionsschulung und darauf aufbauender Weiterbildungen oder das Unterzeichnen des Verhaltenskodex. Letzterer umfasst partizipativ erarbeitete Regeln zum Umgang miteinander, die von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch Unterschrift anerkannt werden. Bei hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden wird schon im Vorstellungsgespräch auf diese Punkte sowie auf das Rechte- und Schutzkonzept verwiesen. Mit Ehrenamtlichen gibt es häufig ein Treffen zum Thema „Schutzkonzept“ mit einer Einführung in die Tätigkeit.

In einem Institutionellen Schutzkonzept muss auch ein transparentes Verfahren im Umgang mit Beschwerden festgehalten werden. Welche Empfehlungen gibt es für die Formulierung von Beratungs- und Beschwerdewegen?

Nach Rücksprache mit den Präventionsbeauftragten NRW hat sich der BDKJ dazu entschieden, diesen Baustein noch einmal zu untergliedern in

- **niederschwellige Möglichkeit, Rückmeldungen zu geben:** Hierbei handelt es sich in der Regel um Beschwerden, die vor Ort geklärt werden können.
- **Handlungsleitfäden für Fälle sexualisierter Gewalt:** Diese sind von den (Erz-)Bistümern vorgegeben und finden sich auf deren Webseiten. Die Ansprechpersonen und Verantwortlichen vor Ort müssen jeweils eingefügt werden.
- **Handlungsleitlinien zum Umgang mit anderen Formen von Gewalt:** Für diesen Punkt gibt es in den (Erz-)Bistümern keine zentralen Absprachen, aber zum Teil auf Diözesanebene der Jugendverbände. Wenn es im eigenen Jugendverband dazu noch keine Leitlinien gibt, muss im Rechte- und Schutzkonzept geregelt werden, wer eine Ansprechperson ist, wie mit Vermutung, Beobachtung oder Mitteilung von Gewalttaten umgegangen wird und welche Beratungsstellen vor Ort Unterstützung bieten können.

Grundsätzlich ist es wichtig, Beschwerdewege bekannt zu machen, sowohl Mitarbeitenden als auch Teilnehmenden, damit

diese auch genutzt werden können. Darüber hinaus sind eine gelebte Feedbackkultur und die Möglichkeit zur Reflexion sowie eine positive Fehlerkultur von hoher Bedeutung. Wir alle haben blinde Flecken und „Fehler“ können passieren. Durch Feedback und einen offenen Umgang damit haben wir aber die Möglichkeit, uns weiterzuentwickeln, sodass Fehler nicht mehr vorkommen.

Zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt gehört auch die Aufarbeitung bzw. Nachsorge, um Gewalt begünstigende Strukturen in einer Institution abzubauen. Gibt es Empfehlungen zum Umgang mit der Geschichte von (sexualisierter) Gewalt im eigenen Verband?

Der BDKJ-Bundesstelle e.V. hat eine Handreichung zum Prozess der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im BDKJ herausgegeben. Diese orientiert sich an den Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). In der Überarbeitung der Rechte- und Schutzkonzepte ist es auf jeden Fall notwendig, diesen Bereich mit abzubilden und sich Gedanken zu machen, wie Aufarbeitung gehen kann. Einige Diözesanverbände haben die Schaubilder und Handlungsempfehlungen bereits auf ihr (Erz-)Bistum und die Region angepasst. Eine Orientierung daran lohnt es sich auf jeden Fall.



Die Präventionsordnung sieht vor, dass ein Schutzkonzept nach größeren strukturellen Veränderungen, nach einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt oder spätestens nach fünf Jahren zu überprüfen ist. Wie kann dies in der Jugendverbandsarbeit im Sinne eines Qualitätsmanagements erfolgen?

Wichtig ist, dass es eine Person oder besser einen kleinen Arbeitskreis gibt, die/der das im Blick behält und zu gegebener Zeit an die Überprüfung erinnert. Häufig ist dies an das Amt der Präventionsfachkraft gebunden. Ihre Aufgabe besteht darin, das Thema „Prävention“ wach zu halten und ansprechbar zu sein für Fragen rund um Prävention – etwa Schulungen, erweiterte Führungszeugnisse oder Verhaltenskodex. Wer diese Aufgabe übernimmt, ist auch in einem Rechte- und Schutzkonzept festzuhalten.

Weiterbildung in Kinder- und Jugendschutzthemen

Um eine regelmäßige Auseinandersetzung mit Themen des Kinder- und Jugendschutzes zu gewährleisten, verpflichten sowohl das Landeskinderschutzgesetz als auch die Präventionsordnung zur Teilnahme an Grund- und Auffrischungsschulen im Bereich Prävention von (sexualisierter) Gewalt. Was gilt es hier für Mitarbeitende im Jugendverband zu beachten?

Die Schulungsumfänge sind je nach Tätigkeit und Verantwortung in einem Bereich gestaffelt. Ehrenamtliche im Jugendverband haben in der Regel eine sechsstündige Basisplusschulung und Hauptberufliche eine 12-stündige Intensivschulung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ besucht. Eine Einordnung des Begriffs in das Themenfeld Gewalt findet jeweils statt. Die Auffrischungsschulungen haben mindestens den halben Umfang der Grundschulung und können aus unterschiedlichen Themenschwerpunkten gewählt werden. So können etwa „Peer-Gewalt“, „Kindeswohl“ oder „sexuelle Bildung“ einen Schwerpunkt in der Auffrischung bilden. Wenn sich aus der Arbeit vor Ort Themen ergeben, können die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden so bedarfsorientiert wählen. Und da gilt die klare Empfehlung an Engagierte im Jugendverband: Nutzt das unbedingt und bildet euch zu Themen weiter, die euch interessieren und lebensweltlich aktuell sind!

Bei der Überprüfung eines bereits bestehenden Schutzkonzepts bzw. dessen Erweiterung zum Rechte- und Schutzkonzept geht es nicht nur darum, notwendige Ergänzungen vorzunehmen. Die Reflexion der bisherigen Präventionsarbeit bietet auch die Möglichkeit, auf bereits gelingende Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen zu schauen. Welches Potenzial haben insbesondere Jugendverbände im Bereich Förderung Heranwachsender, und was ist bei der Entwicklung zusätzlicher Inhalte zu berücksichtigen?

Das Potenzial bei der Weiterentwicklung eines Schutzkonzepts besteht darin, das Thema „Gewaltschutz“ in den Alltag der Jugendverbände zu implementieren. Nach einer umfassenden Sensibilisierung in über 10 Jahren für das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ wird mit einer Breite des Themas „Gewaltschutz“ auch vielfältig lebensweltlich angesetzt. Mit einer umfassenden Gewaltdefinition ist davon auszugehen, dass der Anteil von Betroffenen noch viel höher ist als beim Fokus auf das Thema „Sexualisierte Gewalt“.

Grundsätzlich ist in Jugendverbänden mit ihrer selbstorganisierten, demokratischen Struktur die Stärkung junger Menschen ein charakteristisches Merkmal. Nehmen Jugendverbände ihre Grundprinzipien ernst, verwirklichen sie Kinderrechtebildung, Partizipation und Förderung des demokratischen Miteinanders im Alltag. Das Setzen von Themen und Schwerpunkten durch regionale, überregionale oder bundesweite Gliederungen – etwa über Projekte, Medien, Material und Fortbildungen – kann zusätzlich unterstützend sein.

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen!

Das Interview führte Lea Kohlmeier. ■



Lena-Maria Lücken ist Sozialpädagogin/-arbeiterin und Präventionsfachkraft. Von April bis Dezember 2023 war sie beim Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (BDKJ NRW) als Projektreferentin für die Weiterentwicklung von Schutzkonzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt zu Gewaltschutzkonzepten angestellt und hat mit dem Team der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. zusammengearbeitet. Beim Bistum Münster hat sie Pfarreien bei der Erstellung institutioneller Schutzkonzepte begleitet. Jugendverbandserfahrung hat Lena-Maria Lücken als Bildungsreferentin bei der Kolpingjugend Diözesanverband Münster gesammelt.

■ ■ ■ ■ O-TÖNE

„Gelebte, erlebte Partizipation ist ein wesentliches Element von Prävention: Kern der Resilienz sind Selbstwirksamkeitsüberzeugungen.“

(Kavemann, Barbara/Rothkegel, Sibylle/Nagel, Bianca: Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen. Berlin 2015, S. 37.)

„Prävention braucht Respekt: Wenn die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ernst genommen werden, wenn man sie respektiert und sich an den Kinderrechten orientiert, wirkt das grundsätzlich präventiv.“

(Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

(<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/ueberblick-schutz-und-praevention>)

„Nachdem wir darüber gesprochen haben [...], was unter einem Schutzkonzept zu verstehen ist, dachte ich mir: Die anderen Jugendlichen haben davon genau so wenig Ahnung wie ich. Also ist es toll, wenn wir jetzt einen Film dazu machen können, damit alle besser Bescheid wissen.“

(Anna, 18 Jahre, Interkulturelle Projekthelden e.V., Neuss)

(Henrichs, Katharina: Schutzkonzepte? Was habe ICH denn damit zu tun? Ein medienpädagogisches Projekt von und für junge Menschen in der Jugendarbeit. Im Gespräch mit dem Produktionsteam. In: Info. Magazin des Paritätischen Jugendwerks (PJW) NRW 2 (2024), S. 6.)

„Der Schritt zur systematischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Beteiligungsorientierte Organisationen und Einrichtungen erleichtern den Zugang zu den Kinderrechten und machen Kinder und Jugendliche kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben.“

(Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

(<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>)

Gesa Bertels / Ilka Brambrink

Kinderschutz und musikalische Bildung im Einklang

Schutzkonzepte (auch) an Musikschulen

Angebote musikalischer Bildung, in denen Kinder und Jugendliche ein Musikinstrument erlernen, ihre Stimme bei gemeinsamen Chorproben schulen oder im Ensemble musizieren, sind wertvolle Räume des Aufwachsens. Sie bieten den jungen Menschen in der Regel viel Lebensfreude und ganzheitliches Lernen. Dennoch kann es auch in diesen Kontexten zu Grenzverletzungen, zum Ausnutzen von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen und zu Erfahrungen von (sexualisierter) Gewalt kommen.¹

▶ In Deutschland wird seit mehr als 10 Jahren über organisationale Schutzkonzepte diskutiert. Nimmt man den Umsetzungsstand genauer unter die Lupe, wie es Dirk Bange (2024) beispielsweise kürzlich tat, so wird deutlich: Es ist immer noch viel zu tun. Bedarfe sieht er sowohl in der Praxis als auch in der Forschung, u. a. hinsichtlich der Fragen, wie viele Organisationen mittlerweile Schutzkonzepte haben und wie diese wirken. Diesen Befund kann man auch auf den Bereich der musikalischen Bildung beziehen, auch wenn es inzwischen vermehrt Vereinbarungen und Veröffentlichungen zur Erstellung von Schutzkonzepten gibt, die die spezifischen Rahmenbedingungen dieses Handlungsfelds berücksichtigen.

Eindrücke zur Forschungslage

Eine Untersuchung aus dem Jahr 2022 in Bayern zeigt, dass Schutzkonzepte bei Vereinen der musikalischen Bildung noch weniger sichtbar bzw. vorhanden zu sein scheinen als im Sport oder bei kirchlichen Trägern (vgl. Walter 2023). Bei lediglich 0,04 % der Vereine im Bereich der musikalischen Bildung war ein Schutzkonzept im Internet veröffentlicht. Eine telefonische Ortsanalyse ergab, dass bei einem Teil der Vereine immerhin ein Bestandteil von Schutzkonzepten, nämlich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, umgesetzt wird.

Zum Vorkommen und den Formen sexueller Grenzüberschreitungen im Kontext von Musik- und Gesangsunterricht gibt es bislang im deutschsprachigen Raum keine sehr ausgeprägte Datenlage. Auch als im Zuge des sogenannten Missbrauchsskandals ab 2010 zunehmend der Blick auf – anfangs vor allem reformpädagogische und katholische – Organisationen fiel, standen Musik(hoch)schulen zunächst weniger im Fokus.

Einzelne Befunde unterstreichen aber durchaus die Relevanz des Themas. Exemplarisch seien die Regensburger Domspatzen genannt, bei denen im Jahr 2010 bekannt wurde, dass hier über viele Jahre hinweg Gewalt und sexuelle Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt wurden. In der Zeit von 1945 bis 2015 waren laut einem Untersuchungsbericht 547 Mitglieder des Chors von Übergriffen, 67 von ihnen von sexueller Gewalt betroffen (vgl. Weber/Baumeister 2017). Der Regensburger Aufarbeitungsstudie zufolge sei das „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Unterschätzung der realen Bedingungen“ (Rau u. a. 2019, S. 74). Der Umstand, dass der Erfolg des Chores über dem Wohl



der Kinder stand, bot einen Nährboden für die Gewalttaten (vgl. Frings/Löffler 2019).

Bedarflage in der Praxis

Beobachtet werden kann allerdings, dass die Sensibilität für die Bedeutung des Themas „Kindeswohl und Prävention von (sexualisierter) Gewalt“ in der Praxis zunimmt. Es scheint einen steigenden Bedarf an Begleitung und fachlicher Qualifikation zur Prävention sexualisierter Gewalt zu geben. Gründe dafür sind zum einen das Engagement von Bundes- oder Landesverbänden, beispielsweise des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM), der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, der Deutschen Chorjugend oder der Deutschen Bläserjugend sowie das persönliche Engagement von Musikschulleitungen.

Auch wenn Schutzkonzepte in diesem Kontext (noch) nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, werden Verantwortliche durch Fortbildungsangebote und Arbeitshilfen ermutigt, sich dem Thema zu nähern und bei der Erarbeitung eigener Schutzkonzepte die spezifischen Bedingungen musikalischer Bildung, die im Folgenden skizziert werden, in den Blick zu nehmen.

Besondere Rahmenbedingungen des Unterrichts

Musikunterricht findet häufig in einer Eins-zu-Eins-Situation statt. Die räumliche Distanz zwischen Lehrkraft und Schüler*in ist gering. Zudem ist die Ausbildung körperbezogen und körpernah, wenn es etwa um die Korrektur der Haltung beim Singen oder beim Halten des Instrumentes geht. Im „Leitbild Prävention und



Kindeswohl“ der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung ist beispielsweise statuiert: „Körperlichkeit und körperliche Nähe sind in vielen Bereichen zentral und aus der Praxis nicht wegzudenken“ (BKJ 2020, S. 36).

Diese Besonderheiten im Nähe-Distanz-Verhältnis können Musiklehrende nicht ausklammern, wollen sie nicht wesentliche Inhalte ihres Fachs vernachlässigen, doch sie können auch risikohafte Situationen bedingen. Aus dem Musikhochschulkontext gibt es Berichte von Betroffenen, in denen vermeintlich fachliche Interventionen für unerwünschte sexualisierte Annäherungen genutzt wurden (vgl. Dupuis/Emmenegger/Gisler 2000). Das Erlernen der Zwerchfellatmung sei vielleicht das beste Beispiel dafür, wie Alltagssituationen in der musikalischen Bildung von potenziellen Tätern oder Täterinnen ausgenutzt werden könnten, so die Deutsche Bläserjugend (2020, S. 37). In diesen Situationen sollten Lehrende sich jeweils vorher fragen, ob der Körperkontakt zwingend notwendig ist und einvernehmlich geschieht.

Asymmetrische Beziehungen

Bei Fällen von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird in der Regel ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt (vgl. etwa Deegener 2010). Die Beziehung von Musiklehrenden und ihren Schüler*innen ist in mehrfacher Hinsicht durch ein Gefälle geprägt, insbesondere im Hinblick auf Alter, Kompetenz und Macht. Darüber hinaus stehen auch die Lehrenden in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Leitung. Es gibt in der Regel sowohl fest angestellte Musikschullehrende wie auch Honorarkräfte, d. h. die Abhängigkeiten besitzen hier eine unterschiedliche Intensität. Für alle Gruppen müssen niedrigschwellige Beschwerdewege festgeschrieben sein.

Die Beziehungen von Musikschüler*innen untereinander können ebenfalls ein Machtgefälle enthalten, insbesondere, wenn es größere Altersunterschiede innerhalb einer Gruppe gibt. Wie auch sonst bei Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche zusammenkommen, gibt es auch im Musikschulkontext Fälle von Peergewalt. Wenn seitens der Lehrenden Grundkenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Grenzüberschreitungen fehlen, fällt der Umgang mit diesen Fällen schwer.

Ein Aspekt, der erst bei genauerer Betrachtung auffällt und sonst eher dem Bereich der psychischen Gewalt zugeordnet wird, sind überhöhte Erwartungen und Leistungsdruck. Eltern können einen erheblichen Druck aufbauen und hohe Erwartungen an ihre Kinder haben, im musikalischen Bereich zu brillieren. Hier bedarf es eines großen Maßes an Sensibilität sowie Vermittlungsgeschick seitens der Musikschullehrenden bei der Kommunikation mit den Eltern.

Insbesondere bei der Teilnahme an Wettbewerben kann ein deutlicher Konkurrenzkampf zwischen den Musikschüler*innen, den Musikschullehrenden sowie den Musikschulen untereinander stattfinden. Die Musikschullehrenden sollten ihren Umgang mit dem Leistungsgedanken in ihrem Unterricht gut reflektieren. Dabei helfen speziell darauf ausgerichtete Reflexionsfragen, wie sie in der Arbeitshilfe des Verbands deutscher Musikschulen (VdM 2023) zu finden sind. Wichtig ist, eine Balance zwischen Ermutigung und möglicher Überforderung der Kinder und Jugendlichen zu finden, wobei der Kindeswille unbedingt das größte Gewicht haben sollte.

Räumliche Situation

Die kulturelle Bildung und somit auch der Musikschulbereich haben zumeist eine untergeordnete Rolle gegenüber der schulischen Bildung. Wenn es beispielsweise bei kommunalen Trägern um das Verteilen oder den Neubau von Räumlichkeiten geht, werden die Regelschulen naturgemäß bevorzugt. Die Rahmenbedingungen in der musikalischen Bildung sind oft alles andere als optimal für den Unterricht mit Kindern oder Jugendlichen. Bei der Risikoanalyse im Rahmen von Schutzkonzepten kommen schnell entsprechende Risikofaktoren zutage: Im Kontext von Abendunterricht wird beispielsweise auf schlecht beleuchtete Wege des Außengeländes hingewiesen. Besondere Situationen, etwa intensivere und häufigere Proben vor Wettbewerben, Prüfungen oder Auftritten, gehen zudem manchmal auch mit wechselnden Probenorten einher, zu denen auch private Wohnräume gehören können.

Zusätzlich sollte eine größtmögliche Transparenz darüber hergestellt werden, welche Personen sich zu welchen Zeiten in welchen Räumen befinden. Mindestens die Verwaltung und die Musikschulleitung sollten sich hier jederzeit einen Überblick über die Belegung verschaffen können. Die Büros der Verwaltung und ggf. der Leitung sind optimalerweise auch an dem Standort des Unterrichts. Das schafft zusätzlichen Überblick, Kontrollmöglichkeiten, aber auch die Option, sich bei unklaren/unerwünschten Situationen direkt an eine Ansprechperson zu wenden.

Für den Musikunterricht sollten im eigenen sowie im Interesse der Kinder und Jugendlichen die Räumlichkeiten so ausgewählt und gestaltet werden, dass Kinder sich dort gut aufgehoben und geschützt fühlen.

Übernachtungssituationen im Blick

Auch Musikschulen führen als Träger Fahrten mit Kindern und Jugendlichen durch, bei denen vor Ort übernachtet wird. Bei Chören kann ein Probenwochenende oder eine Konzertreise durchgeführt werden, auch eine Orchesterfahrt unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht selten.

Übernachtungssituationen sind besonders risikobehaftet im Hinblick auf sexualisierte Gewalt. Entsprechende Überlegungen vor Fahrtantritt sind also wichtig. Zu Fragen ist beispielsweise: Wie können die Kinder bestmöglich betreut werden? Sind männliche und weibliche Betreuungspersonen dabei? Wissen die Kinder, an wen sie sich wenden können, wenn es ihnen nicht gut geht? Wer übernachtet mit wem in einem Zimmer?

Ratsam ist, wenn auch nicht immer eindeutig vorgeschrieben, von den begleitenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis einzufordern. Eine Besonderheit bei Orchester- und Chorfahrten besteht zudem darin, dass es zu altersgemischten Gruppen kommen

kann. Unter Umständen finden sich bei einer Fahrt des Erwachsenenorchesters unter 18-Jährige oder auch unter 14-Jährige wieder, die ihr Instrument besonders gut beherrschen. Gegenüber diesen Kindern und Jugendlichen haben die leitenden Erwachsenen einen besonderen Schutzauftrag, den es zu beachten gilt.

Prävention und Schutzkonzepte

Einige Musikschulen haben bereits ein Schutzkonzept zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen entwickelt, ebenso gibt es Arbeitshilfen und Materialien (vgl. etwa VdM, 2023 oder Deutsche Chorjugend 2021). Solange jedoch eine gesetzliche Verpflichtung oder die Bindung an eine finanzielle Förderung fehlt, wird viel der Eigenverantwortung überlassen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es durch das im Mai 2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz eine größere Konkretisierung in Bezug auf viele Felder des Kinderschutzes, auch im Hinblick auf die Entwicklung von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendhilfe. Es handelt sich hier um eine Verpflichtung der Träger von Angeboten oder Einrichtungen, auf die Entwicklung von Schutzkonzepten hinzuwirken. Dies ist an die Förderung mit Landesmitteln gemäß des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes gekoppelt. Allein dadurch lässt sich eine wesentlich höhere Aktivität auf der Ebene der Träger beobachten, die sich an die Aktiven vor Ort richtet. Somit werden die Einrichtungen in die Lage versetzt, mit der Schutzkonzeptentwicklung zu starten.

Stärkere Präventionsarbeit und die Entwicklung von Schutzkonzepten im Musikschulbereich sind nicht nur aus ethischer Sicht dringend zu empfehlen, sondern auch sinnvoll anlässlich eines sich abzeichnenden, perspektivisch höheren Verpflichtungsgrades. Und falls jetzt bereits ein Schutzkonzept entwickelt wird und dieses dann bei einer konkreten gesetzlichen Vorgabe überprüft und nachgebessert werden muss, ist das bei einer Überarbeitung im Rahmen des Qualitätsmanagements unkompliziert möglich. Die Kinder und Jugendlichen sind dann bereits besser geschützt; Lehrende, Mitarbeitende und Leitungen in Musikschulen sind mit größerer Handlungssicherheit ausgestattet, um die Kreativität, (Lebens-)Freude und das Ausdrucksvermögen Heranwachsender im musikalischen Bereich zu fördern. ■

Anmerkung

1 Der Beitrag basiert auf zwei weiteren Artikeln der Autorinnen zu diesem Thema aus dem Jahr 2023, vgl. Bertels/Brambrink 2023 a, b.

Literatur

Bange, Dirk: Schutzkonzepte – eine Bilanz nach mehr als zehn Jahren Diskussion und Praxis. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. In: Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 1 (2024), S. 22-31.

Bertels, Gesa/Brambrink, Ilka (2023a): Musikschule – aber sicher! Schutzkonzepte gegen (sexualisierte) Gewalt. In: üben & musizieren 4 (2023), S. 30ff.

Bertels, Gesa/Brambrink, Ilka (2023b): Taktvoll miteinander umgehen. Sexualisierte Gewalt im Kontext musikalischer Bildung. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 1 (2023), S. 82-89.

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e.V. (Hrsg.): Schutz vor sexualisierter Gewalt. Prävention in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung. Berlin/Remscheid 2020.

Deegener, Günther: Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen (5., komplett überarb. Aufl. Weinheim/Basel 2010.

Deutsche Bläserjugend (Hrsg.): „Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!“

Das Praxishandbuch. 3., vollständig überarb. Aufl. Berlin 2020.

Deutsche Chorjugend (Hrsg.): Das geht uns alle an! Kinder- und Jugendchöre als SICHERE RÄUME gestalten. Einführung in das Thema Kindeswohl und Präventionskonzepte. Berlin 2021.

Dupuis, Monique/Emmenegger, Barbara/Gisler, Priska: anmachen – platanweisen. Soziologische Untersuchung zu sexueller Belästigung an Universitäten und Musikhochschulen. Bern/Stuttgart/Wien 2000.

Frings, Bernhard/Löffler, Bernhard: Der Chor zuerst. Institutionelle Strukturen und erzieherische Praxis der Regensburger Domschatzen 1945 bis 1995. Regensburg 2019.

Rau, Matthias/Breiling, Lisanne/Rettenberger, Martin: Regensburger Aufarbeitungsstudie. Sozialwissenschaftliche Analysen und Einschätzungen zur Gewalt bei den Regensburger Domschatzen 1945 bis 1995. (BM-Online Band 18). Wiesbaden 2019; <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online18.pdf> (Stand 18.07.2024).

Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) (Hrsg.). Musikschule: ein sicherer Ort! Arbeitshilfe und Materialsammlung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes. Bonn 2023.

Walter, Teresa/Strickel, Marius/Fegert, Jörg M./Jud, Andreas: Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen: Sichtbarkeit und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten in den Bereichen Sport, Musik und Kirche. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (2023), S. 1-11.

Weber, Ulrich/Baumeister, Johannes: Vorfälle von Gewaltausübung an Schutzbefohlenen bei den Regensburger Domschatzen. Untersuchungsbericht. Regensburg 2017; https://www.uw-recht.org/images/Abschlussbericht_Domschatzen.pdf (Stand 18.07.2024).



Gesa Bertels ist Soziologin und Dipl.-Sozialpädagogin. Sie ist hauptberuflich als wissenschaftliche Referentin beim Deutschen Jugendinstitut (DJI) tätig im Projekt „Qualitätsentwicklung im jugendamtlichen Kinderschutz Nordrhein-Westfalen“.

Ilka Brambrink ist Dipl.-Pädagogin und Geschäftsführerin bei der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. Dort ist sie für die Schwerpunkte „Prävention sexualisierter Gewalt“ sowie „Junge Geflüchtete“ zuständig.

■ ■ ■ ■ ■ O-TÖNE

„Wir reden jetzt schon fast nicht mehr so viel von Schutzkonzepten, sondern von Schutzprozessen. Weil, das Wichtigste an dem Ganzen ist das Einüben einer präventiven Haltung.“

(Friedrun Vollmer, Hochschuldozentin und Musikmanagerin)

„Wie wirkt es eigentlich auf unsere Schülerinnen und Schüler, wenn wir sie zur Korrektur der Körperhaltung an Schultern oder Armen berühren, sie in die richtige Position schieben?“

(Kristin Thielemann, Musikerin und Musikpädagogin)

„Da gibt es auch Leute, die sagen: Am besten berührungsfreien Unterricht! Und andere vor allem in der Früherziehung [...] oder im Gesangsunterricht, wo es notwendig ist, zum Beispiel Hände auch mal auf die Flanken zu legen und dadurch auch zu zeigen, wo eigentlich der Luftstrom hingehen soll. [...] Es war und es ist eine große Unsicherheit da. [...] Ich glaube, Lehrkräfte können sehr viel tun, indem sie selbst darauf achten: Wie gestalte ich die Beziehung sowohl mit den Worten, die ich wähle, als auch in der Form, wie ich mich kleide oder wie ich auch nonverbal kommuniziere?“

(Friedrun Vollmer)

(aus: „Voll motiviert – Der Musikpädagogik-Podcast“ von und mit Schott Music, Verband deutscher Musikschulen und Kristin Thielemann, Folge 33 zum Thema „Nähe und Distanz im Instrumental- und Gesangsunterricht“)

Pascal Feldmann-Schultheis

Und was ist, wenn „das“ nicht stimmt...?!

Rehabilitationsverfahren bei falschen Vermutungen sexualisierter Gewaltausübung

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ ruft bei vielen Fachkräften, haupt- und ehrenamtlich pädagogisch Tätigen Verunsicherung hervor. Unter anderem spielt dabei die Sorge eine Rolle, selbst einmal fälschlicherweise mit Gewaltanschuldigungen konfrontiert zu werden. Ganz gleich, wie wahrscheinlich dieses Szenario sein mag: Für die wirksame Präventions- und Interventionsarbeit in Organisationen ist es wichtig, sich damit auseinanderzusetzen und Überlegungen anzustellen, wie dem entgegen gewirkt werden kann.

► Voraussetzungen eines Rehabilitationsverfahrens

Im Rahmen der Schutzprozesse empfiehlt sich für Organisationen daher die Erarbeitung eines sogenannten Rehabilitationskonzepts. Darin enthalten sind strategische Schritte der Organisation, wie sie zur Wiederherstellung der Reputation der fälschlich angeschuldigten Person und zu deren Reintegration in die Organisation und Tätigkeit beitragen können. Im Folgenden werden wichtige Voraussetzungen, Ebenen und mögliche Verfahrensschritte für ein solches Rehabilitationsverfahren skizziert.

Die konkrete Ausgestaltung eines Rehabilitationsverfahrens ist fallabhängig und daher individuell. Zwingende Voraussetzung für die Einleitung einer Rehabilitation ist immer ein abgeschlossenes Interventionsverfahren, bei dem sich ein Verdacht gegenüber angeschuldigten Mitarbeitenden zweifelsfrei als unbegründet herausgestellt hat.

Bleiben Fragen offen oder ergeben sich sogenannte Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, ist keine Rehabilitation indiziert. Wenn Betroffene ihre Anschuldigungen widerrufen, ist nicht automatisch ein Prozess anhänglich. Dies kann ebenfalls mit dem großen Druck einer nicht-betroffengerechten Intervention zusammenhängen. Daher bedarf es gegebenenfalls weiterer Klärung.¹

Die Ausformungen von falschen Anschuldigungen sind unterschiedlich und bedürfen einer individuellen Abklärung. Ausschließlich bei der zweifelsfreien Ausräumung von Vermutungen sexualisierter Gewalt ist ein Rehabilitationsprozess zu initiieren. Aufgrund der Fallabhängigkeit sind die im Folgenden skizzierten Handlungsschritte nicht als Schema zu betrachten, sondern dienen vor allem der Orientierung und zeigen auf, welche Ebenen innerhalb des Rehabilitationsprozesses bezogen auf falsch beschuldigte Mitarbeiter*innen mitbedacht werden müssen.

Ebenen eines Rehabilitationsverfahrens²

Bei einem anstehenden Rehabilitationsverfahren muss überlegt werden, welche Akteur*innen insgesamt am Prozess beteiligt werden müssen. Um Fachlichkeit zu gewährleisten, empfiehlt sich vor allem die Hinzunahme von externer Prozessbegleitung



(z. B. Supervision). Die Koordination des Prozesses liegt dabei in Leitungsverantwortung.

Falsch angeschuldigte Person

Bezogen auf die falsch beschuldigte Person müssen zwei Aspekte bedacht werden: die (arbeitsrechtlichen) Formalia sowie die persönliche Aufarbeitung.

In Bezug auf **(arbeits-)rechtliche Aspekte** sind folgende Fragen zu klären:

- Sind (vorübergehende) Maßnahmen wie Freistellung, Beurlaubung etc. erfolgt und können diese aufgehoben werden?
- Existieren Einträge in der Personalakte und können diese gelöscht werden?
- Bestehen Ansprüche auf Schadensersatz (z. B. bei Verdienstausfall)?

Für Arbeitgeber*innen ist es an dieser Stelle empfehlenswert, arbeitsrechtliche Expertise hinzuzuziehen.

Bis zur zweifelsfreien Vermutungsabklärung vergeht mitunter einige Zeit, in der die falsch angeschuldigte Person psychischer Belastung ausgesetzt sein kann. Um die Person zu entlasten und um dadurch eine Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen,

braucht es gegebenenfalls eine psycho-soziale Unterstützung. Im Rahmen der **persönlichen Aufarbeitung** sind diese Fragen zu beantworten:

- Welche Belastungen sind durch die Falschbeschuldigungen entstanden und welche Entlastungsstrategien können gefunden werden?
- Welchen Auswirkungen hat das Geschehene in Bezug auf die zukünftige pädagogische Tätigkeit? Wie kann die Person dabei unterstützt werden?

Je nach Fall und Dynamik innerhalb der Organisation variiert die Wahrscheinlichkeit, dass eine Reintegration in die Tätigkeit überhaupt möglich ist. Falls eine Wiedereingliederung nicht gegeben ist, müssen Arbeitgeber*innen prüfen, inwiefern sie die falsch angeschuldigte Person anderweitig unterstützen (z. B. das Angebot eines Einrichtungswechsels, Unterstützung bei der Bewerbung etc.).

Team und Kolleg*innen

Damit die Rehabilitation gelingen kann, muss auf die Bedarfe des Teams geschaut werden. Die Leitfrage für das Team lautet: Was ist notwendig, damit zu dieser Person wieder Vertrauen hinsichtlich ihrer pädagogischen Professionalität gefasst werden kann?

Verbunden mit dem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt sind im gesamten Team der Organisation ebenfalls Dynamiken entstanden, die bearbeitet werden müssen. Das Risiko der Spaltung kann in einem solchen Fall groß sein.

Es ist zunächst hilfreich, wenn die Leitung gegenüber dem Team den gesamten Fall noch einmal möglichst transparent rekonstruiert und chronologisch aufzeigt, durch welche Schritte und Maßnahmen zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass es sich um eine Falschbeschuldigung handelt.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung braucht es ausreichend Raum für Emotionen und Gedanken der Beteiligten. „Rehabilitation findet vor allem im Kopf statt“ (Allroggen u. a. 2022, S. 70). Eine achtsame, fachliche Begleitung und externe Moderation sind an dieser Stelle besonders zu betonen:

- Was benötigt das Team, um Vertrauen (wieder-)herzustellen?
- In welche Situationen könnte die zu Unrecht beschuldigte Person zukünftig kommen, in denen der Verdacht eine Rolle spielt? Wie kann das Team damit umgehen?

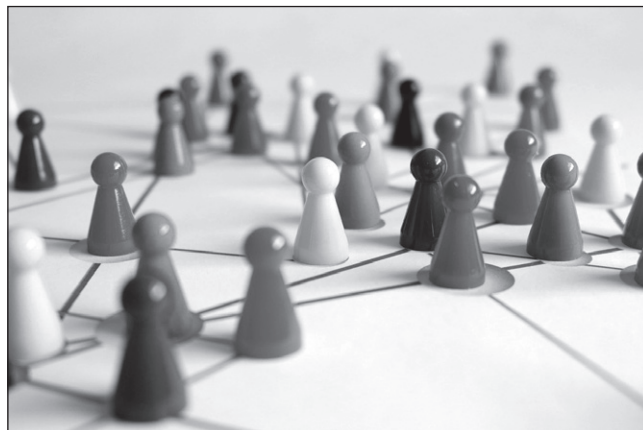
An dieser Stelle ist noch einmal zu prüfen, ob einzelne Mitarbeiter*innen gesonderte Gespräche benötigen – etwa, weil sie eine tragende Rolle bei der Intervention innehatten oder sie nachhaltig belastet sind.

Es ist abzuwägen, inwiefern die Erarbeitungen gemeinsam oder zunächst getrennt zwischen Team und falsch angeschuldigter Person erfolgen. Im weiteren Verlauf kann es hilfreich sein, wenn es gemeinsame Gespräche gibt, in denen gegenseitige Erwartungen formuliert sowie Vereinbarungen für die weitere Zusammenarbeit getroffen werden.

Inwiefern eine Rehabilitation innerhalb der Gesamtorganisation notwendig ist, muss geprüft werden. Bei einer internen Sprachregelung sind hierbei die Persönlichkeitsrechte sowie der Datenschutz der falsch beschuldigten Person zu wahren.

Kinder und Jugendliche³

Je nach Fall sind auch die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung über den Fall informiert. Dabei kann ihr Informationsstand unterschiedlich konkret sein. In jedem Fall bekommen Kinder und Jugendliche mit, dass etwas passiert. Sie merken etwa, dass die Erwachsenen in Aufregung sind oder dass ein*e Mitarbeiter*in nicht mehr da ist.



Eine zielgruppengerechte Kommunikation unter Berücksichtigung des Alters- und Entwicklungsstandes der jungen Menschen sowie ihres Kenntnisstandes ist dabei wichtig. Die Thematisierung mit Kindern und Jugendlichen muss gut vorbereitet sein. Eine Hinzunahme externer Beratung bezüglich der zu praktischen Umsetzung ist zu empfehlen.

Eltern, Sorgeverantwortliche und ggf. Öffentlichkeit

Je nach Fall ist darüber hinaus die Ebene der Eltern und Sorgeverantwortlichen zu berücksichtigen. Hierbei müssen ebenfalls Maßnahmen abgewogen werden. Das größtmögliche Maß an Transparenz kann auch hier das Vertrauen in die Organisation und in den Prozess begünstigen. Auch dabei sind Datenschutz und Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Ebenfalls ist zu prüfen, inwiefern eine Rehabilitation im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu berücksichtigen ist.

Umgang mit falsch beschuldigenden Personen

An dieser Stelle wird grundsätzlich differenziert zwischen dem Umgang mit Erwachsenen bzw. Fachkräften und dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die falsche Anschuldigungen tätigen.

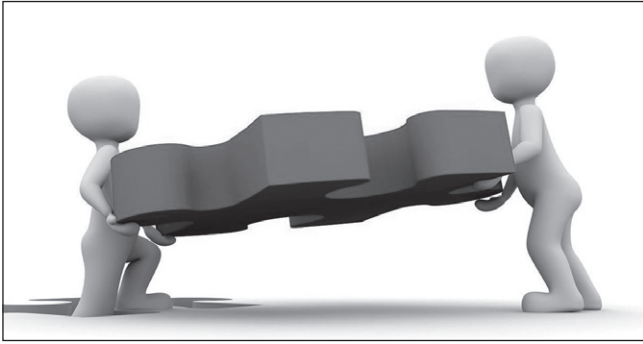
Erwachsene

Unbegründete Verdachtsmomente in Fällen von (sexualisierter) Gewalt kommen wie bereits dargestellt aus unterschiedlichen Gründen zu Stande. Wenn ein falscher Verdacht entstanden ist, muss neben dem Rehabilitationsverfahren der Fall fachlich aufgearbeitet werden: Wie ist es dazu gekommen, dass Mitarbeiter*in XY im Verdacht stand, sexualisierte Gewalt ausgeübt zu haben?

Wie bereits beschrieben, sind Maßnahmen im Rehabilitationsprozess bezogen auf das Team zu unternehmen. Im Besonderen ist dann noch einmal zu prüfen, inwiefern es Personen im Prozess gab, die maßgeblich am Zustandekommen der Falschanschuldigung beteiligt waren. Für den Rehabilitationsprozess ist es wichtig, dass sie in die Verantwortung genommen werden:

- Welche Erklärung haben sie für das Zustandekommen der Falschbeschuldigung?
- Muss eine Entschuldigung erfolgen?
- Ist darüber hinaus eine Mediation oder Ähnliches für die weitere Zusammenarbeit erforderlich?

Gleiches gilt für Personen, die bewusst falsche Anschuldigungen tätigen, um die andere Person zu schädigen. In diesem Fall sind darüber hinaus straf- und arbeitsrechtliche Maßnahmen zu prüfen.⁴



Kinder und Jugendliche

Auch Falschanschuldigungen unter Kindern und Jugendlichen können aus unterschiedlichen Gründen entstehen. Es ist daher zunächst zu erörtern, wie es zu den falschen Anschuldigungen gekommen ist. Je nach Alter und Entwicklungsstand müssen sie ebenso in die Verantwortung genommen werden:

- Welche Hintergründe hat die Falschanschuldigung? Gab es eine bestimmte Motivation?
- Ist eine (schriftliche) Entschuldigung aus pädagogischer Sicht sinnvoll? Müssen sie dabei unterstützt werden?

Für Kinder und Jugendliche, die Mitarbeitende falsch beschuldigen, besteht weiterhin grundsätzlich eine pädagogische Verantwortung. Es muss erörtert werden, was gebraucht wird, um dies weiterhin angemessen zu gewährleisten.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen empfiehlt es sich, Kinder und Jugendliche, die falsche Beschuldigungen geäußert haben, an (spezialisierte) Hilfesysteme anzubinden. Es ist etwa möglich, dass diese Kinder bzw. Jugendlichen (sexualisierte) Gewalt erlebt haben – nur eben nicht durch die Person, die sie beschuldigt haben. Daher ist dem Schritt der Aufklärung der Hintergründe bzw. der Motivation noch einmal besondere Sorgfalt zuzuschreiben.

Dokumentation und weitere Bearbeitung

Der gesamte Rehabilitationsprozess ist sorgsam zu dokumentieren. So sollten etwa getroffene Entscheidungen, Ergebnisse der Gesprächsrunden (insbesondere Vereinbarungen und Erwartungen für die zukünftige Zusammenarbeit) und Ideen für Veränderungen chronologisch erfasst werden.

In Bezug auf die Weiterentwicklung des Rechte- und Schutzkonzeptes kann dies genutzt werden für die Beantwortung dieser Fragen:

- An welchen Stellen haben Strukturen nicht ineinandergegriffen oder waren für den Klärungsprozess hinderlich?
- Haben Arbeitsweisen oder Regelungen den Falschverdacht begünstigt?

Im Rahmen einer fehlerfreundlichen Analyse können dadurch Strukturen zukünftig wirksamer werden.

Das Rehabilitationsverfahren im Rechte- und Schutzkonzept

Auch wenn das Gelingen eines Rehabilitationsprozesses nicht garantiert werden kann, stellt die Festschreibung eines solchen Verfahrens im Rechte- und Schutzkonzept sicher, dass Ressourcen und Kapazitäten fest eingeplant werden, um die (im Rahmen der Vermutungsabklärung ergebene) zweifelsfreie Falschbeschuldigung aufzuarbeiten.

Für Mitarbeitende in der Praxis kann ein strategisches Vorgehen der Organisation zu mehr Handlungssicherheit führen, weil sie

wissen, dass falsche Vermutungen ernst genommen und aktiv bearbeitet werden. Dadurch wird die Akzeptanz für Schutzprozesse positiv beeinflusst, was einen Gewinn für Organisationen, Mitarbeitende und letztlich auch Kinder und Jugendliche darstellt.

Anmerkungen

- 1 In der Praxis ist ein eng abgestimmtes Verfahren unter Hinzuziehung von externer Expertise für derartige Fallkonstellationen wichtig. Der Schutz von Betroffenen bleibt prioritär. Empfehlenswert ist die Broschüre „Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen“ von Kavemann u. a. 2015.
- 2 Siehe dazu auch Kölch u. a. 2018.
- 3 Kinder und Jugendliche stellen keine homogene Gruppe dar. Deshalb ist insbesondere diese Ebene in höchstem Maße individuell auszugestalten. Der entsprechende Textabschnitt fällt daher kurz aus, ist aber nicht weniger wichtig. Weitere Ausführungen und Schritte finden sich auf der Webseite der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.nrw); <https://psg.nrw/rehabilitationsverfahren-im-rechte-und-schutzkonzept/> (Stand 06.08.2024).
- 4 Zu arbeits-, straf- und zivilrechtlichen Aspekten siehe auch Zinsmeister 2016.

Literatur

Allroggen, Marc/Fegert, Jörg M./König, Elisa/Rassenhofer, Miriam/Hoffmann, Ulrike (Hrsg.): Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt in medizinischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Berlin 2022.

Kavemann, Barbara/Rothkegel, Sibylle/Nagel, Bianca: Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen. Berlin 2015.

Kölch, Michael/König, Elisa/Fegert, Jörg M.: Rehabilitation nach Missbrauchsvorwürfen. In: Fegert, Jörg M./Kölch, Michael/König, Elisa/Harsch, Daniel/Witte, Susanne/Hoffmann, Ulrike (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Ulm 2018, S. 279-285.

Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt 2024: Rehabilitationsverfahren im Rechte- und Schutzkonzept; <https://psg.nrw/rehabilitationsverfahren-im-rechte-und-schutzkonzept/> (Stand 06.08.2024).

Zinsmeister, Julia: Recht auf Rehabilitation und Schadensausgleich 2016; www.schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de (Stand 06.08.2024).



Pascal Feldmann-Schultheis M. A. ist Sozialpädagoge, Präventionsfachkraft und insoweit erfahrene Fachkraft. Er war ehren- und hauptamtlich bei der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken und anschließend als Fachberater in einer spezialisierten Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt tätig. Seit 2022 arbeitet er als Fachreferent bei der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.nrw) und ist freiberuflicher Fortbildner und Schutzkonzeptberater.

■■■■■ O-TON

„Als die Mitarbeiterin zu mir kam und mir von ihren Beobachtungen erzählte, hat es mich kalt erwischt [...] Dann fiel mir ein, dass wir ja unser Konzept haben. Ich holte den Ordner und konnte wieder durchatmen. Wir haben dann alles genau so gemacht, wie unser Konzept das vorsah und es ist gut gegangen.“

*(Person in einer Expert*innenrunde Leitungskräfte)*

(aus: Kavemann, Barbara/Rothkegel, Sibylle/Nagel, Bianca: Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen. Berlin 2015, S. 20.)



Kath. LAG / BDKJ NRW (Hrsg.)

Kinder schützen

Information für Haupt- und Ehrenamtliche in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit

Die Rechte von Kindern zu stärken und Kindeswohlgefährdungen entgegenzuwirken, ist ein zentrales Anliegen der kirchlichen Jugendarbeit. Daher haben die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) NRW e.V. diese Handreichung in einer überarbeiteten Auflage veröffentlicht. Durch sie sollen sowohl Sachinformationen als auch Anregungen gegeben werden, wie mit dieser Problemlage umgegangen werden kann. Es werden praktische Anregungen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen gegeben und Anlaufstellen benannt, die eine fortführende Beratung gewährleisten können.

Die vorliegende sechste Auflage wurde von Ilka Brambrink (Kath. LAG) und Matthias Kornowski (BDKJ Paderborn) nach der Vorlage der Autorin, Dr. Claudia Bundschuh (Vertretungsprofessur für Pädagogik des Kindes- und Jugendalters an der Fachhochschule Niederrhein) vollständig inhaltlich überarbeitet. Zudem erscheint sie auch optisch in neuem Gewand.

Broschüre, 32 Seiten, 0,40 Euro (zzgl. Versand), Düsseldorf / Münster 2020.

Bestellungen per E-Mail an info@thema-jugend.de oder kostenfrei als PDF unter <https://www.thema-jugend.de/publikationen/sonstige-arbeitshilfen-und-buecher/kinder-schuetzen/>.



Kath. LAG / BDKJ NRW (Hrsg.)

Rechte- und Schutzkonzepte in der Jugendverbandsarbeit

Arbeitshilfe zur Erweiterung Institutioneller Schutzkonzepte

Mit dem Erlass des Landeskinderschutzes NRW im Mai 2022 ergaben sich viele Fragen: Was bedeutet es für unser

Institutionelles Schutzkonzept, dass jetzt neben sexualisierter Gewalt auch andere Formen von Gewalt berücksichtigt werden müssen? Brauchen wir dann zwei Schutzkonzepte?

Diese Arbeitshilfe richtet sich an alle, die bereits ein Institutionelles Schutzkonzept haben und dieses nun in einer Überarbeitung um andere Formen von Gewalt erweitern möchten. Orientiert an den Bausteinen der bisherigen Institutionellen Schutzkonzepte eröffnen Reflexions- und Impulsfragen die Möglichkeit, sich mit den eigenen Strukturen und Arbeitsweisen auseinanderzusetzen, andere Gewaltformen in den Blick zu nehmen und so ein umfassendes Rechte- und Schutzkonzept zu erstellen. Darüber hinaus bietet der Abschnitt zu Methoden praktische Impulse, wie eine Überarbeitung im eigenen Jugendverband angegangen werden kann.

Die Ausgabe Nr. 7 in der Reihe THEMA JUGEND KOMPAKT soll die Erweiterung des Institutionellen Schutzkonzeptes zu einem

Rechte- und Schutzkonzept erleichtern, das neben sexualisierter Gewalt auch andere Formen von Gewalt berücksichtigt, und praktische Anregungen zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Rechte- und Schutzkonzept geben.

Zum Herunterladen steht die Arbeitshilfe kostenfrei zur Verfügung unter <https://www.thema-jugend.de/publikationen/thema-jugend-kompakt>.

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (Hrsg.), Münster 2023, Broschüre im DIN A5-Format, kostenfrei gegen Übernahme der Versandkosten, Bestellungen per E-Mail an info@thema-jugend.de.



Verband deutscher Musikschulen e.V. (Hrsg.)

Musikschule: ein sicherer Ort!

Arbeitshilfe und Materialsammlung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

Öffentliche Musikschulen sind gefragt, sich mit den spezifischen Erfordernissen von Gewaltprävention auseinander zu

setzen. Sie müssen sich als Lernort und Arbeitsplatz verstehen, welche frei von Machtmissbrauch, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Gewaltformen bleiben. Dabei haben Musikschulen als System zu verinnerlichen, wie Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihren Strukturen und Wirkungskontexten zu schützen und wie Prävention und Intervention durch Schutzkonzepte zu implementieren sind.

Diese Arbeitshilfe soll Musikschulen insbesondere dabei unterstützen, die spezifischen Voraussetzungen für Gewaltprävention umzusetzen, Sensibilität und ein Bewusstsein für verschiedene Gewaltformen zu schaffen, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und im Interventionsfall rechtssicher vorzugehen.

140 Seiten, 12,95 Euro, ISBN: 978-3949043031, 2. Aufl., Bonn 2024.



Friederike Alle

Kindeswohlgefährdung

Das Praxisbuch

Das Praxishandbuch gibt Fachkräften in der Arbeit mit Kindern und Familien Hilfestellungen und Grundlagen an die Hand und regt zur Diskussion, Reflexion und Weiterentwicklung für diese anspruchsvolle Arbeit an. Dies umfasst z. B.

Ausführungen zu Schutzkonzepten in Einrichtungen der Jugendhilfe, außerdem zu den Themen Prävention sowie Sucht in Verbindung mit Kinderschutz.

Die aktualisierte 5. Auflage stellt die Anforderungen an einen inklusiven Kinderschutz aufgrund der Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) dar und gibt Impulse für die praktische Kinderschutzarbeit im Rahmen der Inklusion.

254 Seiten, 28,- Euro, ISBN: 978-3784136721, Lambertus, Freiburg i. Br. 2024.



UBSKM

Digitaler Grundkurs zur Prävention

Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen

Der digitale Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“ vermittelt Lehrkräften, Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit und weiteren schulischen Beschäftigten Basiswissen und Handlungssicherheit, wie Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt geschützt werden können. Der Kurs ist ein Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), der in Kooperation mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt wurde. Er ist bundesweit in allen Ländern als Fortbildung anerkannt und kann kostenfrei absolviert werden. Entwickelt wurde das Format gemeinsam mit Präventionsexpert:innen.

Den digitalen Grundkurs gibt es für Grundschulen und weiterführende Schulen, denn auch Jugendliche sind von Missbrauch betroffen und auf Hilfe angewiesen. Beide Kursmodule berücksichtigen die unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Kindern und Jugendlichen.

„Was ist los mit Jaron?“ ist ein Serious Game – ein Format, das es den Teilnehmenden ermöglicht, sich durch virtuelle, schulische Alltagssituationen zu bewegen und im Umgang mit Kindesmissbrauch und Missbrauch von Jugendlichen sicherer zu werden. In circa vier Stunden vermittelt der Onlinekurs anhand praxisnaher Fallbeispiele grundlegendes Wissen zum Thema, z. B. zu Täter:innenstrategien, zur sensiblen Gesprächsführung mit betroffenen Schüler:innen, zu konkreten Unterstützungsangeboten, zur Rolle von schulischen Beschäftigten beim Umgang mit sexueller Gewalt und wann die Kinderschutzakteure außerhalb der Schule einbezogen werden und übernehmen sollten.

Weitere Informationen unter <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>.



LWL-Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche / LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Hrsg.)

Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX

Eine Unterstützung für Leistungserbringende der (Interdisziplinären) Frühförderung

„Wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten, müssen sie vor jeder Form von Gewalt geschützt werden – von der Kindertageseinrichtung über Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, die nicht im Elternhaus leben können, bis hin zur Frühförderung für die ganz Kleinen“, so die Jugenddezernentin des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL), Birgit Westers. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass diese Einrichtungen und Anbieter Gewaltschutzkonzepte entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen müssen. Die Landesjugendämter beim LWL und beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) haben 2022 eine Arbeitshilfe für Frühförderstellen entwickelt. In den Frühförderstellen werden Kinder von der Geburt bis zur Einschulung gefördert, die in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung Unterstützung brauchen.

Die Arbeitshilfe enthält speziell für Frühförderstellen entwickelte Hinweise und Leitfragen, mit denen die Anbieter sich selbst hinterfragen können. Denn in jeder Einrichtung gibt es unterschiedliche Rahmenbedingungen. Die Leitfragen reichen von einer allgemeinen Risikoanalyse (Welche Bedingungen in Ihrer Einrichtung begünstigen grenzverletzende Verhaltensweisen?) über Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (Wie ist der Umgang mit Beschwerden geregelt?) bis hin zu konkreten Handlungsfragen in Verdachtsfällen (Ist geregelt, wer über sofortige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person entscheidet?).

Es geht darum, Verbesserungen auf den Weg zu bringen. Sinnvoll ist es, dass das Team der Frühförderstelle die Konzepte gemeinsam entwickelt. Denn Gewalt- und Kinderschutzkonzepte auf dem Papier reichen nicht aus, vielmehr müssen sie umgesetzt und wirklich gelebt werden.

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/filer/canonical/1669723216/444668/>



Deutsche Sportjugend (Hrsg.)

„Safe Sport“

Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport

Sportvereine in Deutschland gehören zu den wichtigsten Orten für Freizeitaktivitäten von Heranwachsenden. Es ist die

Aufgabe der Sportvereine und der Personen, die sich in ihnen engagieren, die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihr Heranwachsen im Sport kinder- und jugendgerecht zu gestalten.

Die Nähe und engen Beziehungen, die im Sport entstehen, bergen mitunter auch Risiken und können missbraucht werden. Es ist für junge Menschen schwierig, über Missbrauchs- und Gewalterfahrungen im Sport zu reden und diese aufzudecken. Sportvereine stehen daher in der Verantwortung, aktiv zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beizutragen.

Die Deutsche Sportjugend (dsj) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) verurteilen jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufs Schärfste und setzen sich dafür ein, dass Fälle sexualisierter Gewalt aufgeklärt und konkrete präventive Maßnahmen umgesetzt werden.

Die 79-seitige Broschüre „Safe Sport“ ist 2021 erschienen. Sie richtet sich an Sportvereine und behandelt insbesondere die Prävention von sowie die Intervention bei sexualisierter Gewalt. Sie verfolgt den Anspruch, den Ansprechpersonen für die Prävention von sexualisierter Gewalt und den Verantwortlichen im Sportverein – sowohl im Vorstand oder in der Geschäftsstelle als auch im Trainings- und Übungsbetrieb – mehr Handlungssicherheit in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu geben.

Der Handlungsleitfaden kann kostenlos heruntergeladen werden unter <https://www.dsj.de/publikation/>.



Kultusministerkonferenz (Hrsg.)

Kinderschutz in der Schule

Entwicklung und praktische Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen

Die Kultusministerkonferenz zeigt mit dem 2023 erschienenen Leitfaden auf, wie der Prozess zu einem wirksamen

Schutzkonzept an Schulen gelingen und mehr Handlungssicherheit entstehen kann. Der Leitfaden vermittelt aus der schulischen Praxis, wie Schulen einzelne Prozessschritte in Angriff nehmen können, wie Abläufe zu strukturieren sind und gibt Hilfestellungen, um die Komplexität des Prozesses zu reduzieren. Durch Unterlegung praxisnaher und handlungsorientierter Materialien wird Schulen damit ein niederschwelliger Zugang ermöglicht, um leichter ein eigenes Schutzkonzept entwickeln zu können.

Für die Kultusministerkonferenz gehört der Schutz von Schülerinnen und Schülern vor körperlicher, sexualisierter, verbaler oder psychischer Gewalt zum selbstverständlichen Auftrag von Schule. Sie befasst sich seit vielen Jahren mit dem Thema „Gewaltprävention und Schutz vor sexualisiertem Missbrauch“.

Die Inhalte und das Format des Leitfadens wurden in einer länderübergreifenden Expertinnen- bzw. Expertengruppe entwickelt, er steht kostenfrei als digitale Version zu Verfügung.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/Allg-Bildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf



AMYNA e.V. (Hrsg.)

Schutzkonzepte von Grundschulen digital gedacht

Impulse für die Einbindung des digitalen Raums in Schutzkonzepte

Die Broschüre von AMYNA e.V. – Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt richtet sich an Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen an Grundschulen. Sie übermittelt hilfreiches Wissen über die Integration von digitalen Medien in Schutzkonzepten. Denn Kinder und Jugendliche verbringen viel Zeit im digitalen Raum und benötigen nicht nur in der analogen Welt, Schutz vor Grenzüberschreitungen und sexuellem Missbrauch.

Die Handreichung übermittelt Informationen über den Schutz von Kindern im Grundschulalter. Sie ist in zwei Kapitel eingeteilt: In der Einführung geht es darum, warum es so wichtig ist, digitale Medien in Schutzkonzepten zu integrieren und warum Grundschulen Schutzkonzepte im Alltag leben sollten.

Im ersten Kapitel (Thema „Cybergrooming“) geht es um Täter*innenstrategien im digitalen Raum und wie dieses Wissen in Bezug auf Schutzkonzepte mitgedacht werden muss.

Im zweiten Kapitel (Thema „Schutzkonzepte“) wird erklärt, wie der Prozess eines Schutzkonzeptes gestartet wird und wie die unterschiedlichen Bausteine eines Schutzkonzeptes mit den digitalen Medien mitgedacht werden können.

44 Seiten, 5,- Euro. München 2023.
Bestellungen unter <https://amyna.de/wp/broschuere-schutzkonzepte-von-grundschulen-digital-gedacht/>



Paritätisches Jugendwerk NRW / Der Kinderschutzbund Landesverband NRW (Hrsg.)

Baustein eines Schutzkonzeptes

Das erweiterte Führungszeugnis in der Kinder- und

Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes

Die Arbeitshilfe „Baustein eines Schutzkonzeptes: Das erweiterte Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes“ ist 2023 aktualisiert und neu aufgelegt worden.

Im ersten Kapitel finden sich alle Antworten auf wichtige Fragen rund um das erweiterte Führungszeugnis. Ergänzt wurde die Arbeitshilfe um das zweite Kapitel, das sich der Personal- und Leitungsverantwortung beim Schutzkonzept widmet. Außerdem gibt es einen ausführlichen Anhang mit Mustern und Vorlagen für die praktische Arbeit.

https://www.pjw-nrw.de/fileadmin/EigeneDateien/A-4_Fuehrungszeugnis_2023_Final_neu.pdf



LVR-Landesjugendamt / LWL-Landesjugendamt / AJS NRW (Hrsg.)

Rechte- und Schutzkonzepte

Praxistipps für die Jugendförderung in NRW

Was gehört in ein gutes Rechte- und Schutzkonzept? Welche Formen von Gewalt sollte ich im Blick haben? Und auf

welcher Grundlage kann ich beurteilen, ob ein Schutzkonzept gelungen ist? Für pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende in Jugendämtern tun sich viele Fragen auf, wenn es darum geht, das Landeskinderschutzbundgesetz umzusetzen.

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe haben gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW e.V. Praxistipps für Rechte- und Schutzkonzepte veröffentlicht. Diese richten sich an Fachkräfte und Personen aus der Jugendförderung, die sich mit der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt auseinandersetzen.

Die Praxistipps formulieren verständlich den gesetzlichen Auftrag an die Jugendförderung. Mitarbeitende in der Planungs- und Steuerungsebene im Jugendamt sollen so handlungssicher werden bei der Beratung und Bewertung von Trägern der Jugendarbeit. Die Beteiligung junger Menschen an der Rechte- und Schutzkonzeptentwicklung wird in der 2. Auflage der Praxistipps (Dezember 2023) gestärkt.

https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2023/11/Praxistipps_Rechte-und-Schutzkonzepte_AJS-LVR-LWL_2-Auflage_2023_bf.pdf

Die in dieser Rubrik veröffentlichten Meinungen werden nicht unbedingt von der Redaktion und dem Herausgeber geteilt. Die Kommentare sollen zur Diskussion anregen. Über Zuschriften freut sich die Redaktion von **THEMA JUGEND**.



Gute Konzepte für gute Arbeit

■ Zusammen mit 58 Fach- und Führungskräften aus verschiedenen sozialen Organisationen habe ich mich im Jahr 2024 dem Thema Konzeptentwicklung gewidmet. Die Entwicklung sozialpädagogischer Konzepte gehört zu ihren Aufgaben, wenngleich viele Personen unsicher sind, was in ein gutes Konzept hineingehört und wie dieses zu schreiben bzw. zu präsentieren ist. Immer wieder stellt sich die Frage nach der Umsetzbarkeit, da den meisten Fachkräften Konzepte bekannt sind, deren Sinnhaftigkeit jedoch angezweifelt wird oder die im Arbeitsalltag nicht umgesetzt werden. In der täglichen Arbeit ist häufig zu beobachten, dass das Handeln weniger professionell als eher intuitiv oder im Sinne von „Das haben wir schon immer so gemacht.“ geschieht. Dem Anspruch an die eigene Fachlichkeit genügt dies nicht.

Neben der Beachtung von Rechtsansprüchen und fachlichen Standards gehört zur Profession Sozialer Arbeit auch ein außerordentliches Maß an (Selbst-)Reflexion. Dies beinhaltet das Hinterfragen des eigenen Handelns und der eigenen Haltung. Konzepte beinhalten das Anwendungswissen und die Begründung für praktisches, professionelles Handeln, indem Ziele, Inhalte, Methoden und Verfahren in einen sinnhaften Zusammenhang gebracht werden. Ein Konzept ist folglich ein Handlungsplan, der so konkret wie möglich angibt, was von wem für wen warum und wie getan wird.

Folgende fünf Schritte können dabei strukturiert zu einem guten Konzept führen:

1. Analyse der Rahmenbedingungen
2. Situations- oder Problemanalyse
3. Zielentwicklung
4. Planung / Umsetzung
5. Evaluation

Aus dem Abgleich der Bestandsaufnahme und der Bedarfsermittlung entsteht der Veränderungsbedarf, der Gegenstand eines Konzeptes ist. Der Veränderungsbedarf kann auch gesetzlich oder institutionell vorgegeben sein, so wie es bei Schutzkonzepten sowie bei Konzepten für Beschwerde und Beteiligung der Fall ist.

Im Sinne echter Partizipation sollte die Konzeptentwicklung im Team stattfinden. Zusätzlich hat im Rahmen der Situationsanalyse eine Erwartungssammlung aller Stakeholder zu erfolgen, also der Personen oder Parteien, die die Ziele einer Organisation beeinflussen können oder die von deren Zielerreichung betroffen sind.

Diese Stakeholderanalyse kann hypothetisch oder interpretiert erfolgen. Im besten Fall handelt es sich um eine reale Erwartungssammlung, aus der Konsens und Dissens hervorgehen. Wenn alle Bedenken vorweggedacht und alle Perspektiven ein-

bezogen werden, ist die Akzeptanz im Veränderungsprozess und des Ergebnisses höher. Ein gutes Konzept hat somit größere Chancen, umgesetzt zu werden und gute Arbeit zu gewährleisten. Die Evaluation am Ende zeigt, ob die Idee hinter dem Konzept auch effektiv ist.

In vielen (teil-)stationären Einrichtungen sind Konzepte zum Erhalt einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII des überörtlichen Trägers Pflicht. Aus ihnen erfolgt die Leistungsbeschreibung, die wiederum Grundlage für die Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach § 78c SGB VIII mit dem öffentlichen Träger ist. Jede Einrichtung und jedes Angebot, jede Hilfe, Maßnahme oder Beratung kann auf Grundlage eines Konzeptes tätig werden.

Das meistgenannte Argument gegen eine Konzeptentwicklung ist der erforderliche Zeitaufwand. Ein Konzept bietet jedoch viel Einsparpotential: In erster Linie sind hier die Handlungssicherheit und die Qualitätsverbesserung der eigenen Arbeit zu nennen, die zu professionellerem Handeln und mehr persönlicher Entlastung führen. Gutes konzeptionell verankertes Arbeiten kann motivierend und bindend wirken.

Organisationen und Einrichtungen sind in Zeiten von Fachkräftemangel und hoher Personalfuktuation gefragt, die notwendigen Strukturen und Freiräume zu schaffen sowie der Konzeptentwicklung die ihr gemäße Bedeutung beizumessen, damit Fachkräfte, die sich für gute Arbeit einsetzen, ernst genommen werden und ihre Potentiale entfalten können. Zudem kann auch die Einarbeitung Gegenstand eines Konzeptes sein und zur Zufriedenheit, Bindung und Qualitätsverbesserung beitragen. Chancen und Risiken im Rahmen der Konzeptentwicklung herauszuarbeiten, heißt auch, aktiv etwas für den Kinder- und Jugendschutz zu leisten.

Ein weiterer Vorteil von Konzepten besteht darin, Strukturen für Netzwerke und Kooperationen zu schaffen und zu nutzen. Über die eigene Organisation hinaus zu denken, birgt Einsparpotentiale, da sowohl Personal als auch Knowhow nicht zwingend in der eigenen Einrichtung vorhanden sein müssen. Vernetzung kann und sollte konzeptionell gestaltet werden und Zuständigkeiten und Zusammenarbeit klar geregelt sein. Die Entwicklung der Kompetenz Konzeptentwicklung ist eine zentrale Aufgabe von Fach- und Führungskräften, die dafür von der Leitung die erforderlichen strukturellen Rahmenbedingungen gestellt bekommen müssen. ■

Beke Honermann ist Betriebswirtin und Sozialarbeiterin M. A. und arbeitet als Fachberaterin und Fortbildnerin im LWL-Landesjugendamt Westfalen. Sie ist Mitglied im Redaktionsbeirat der THEMA JUGEND.



Klaus Kokemoor

Blackbox Medienkonsum

Kinder beim Aufwachsen in der digitalisierten Welt gut begleiten. Eine Orientierung für Eltern und Fachkräfte

Wie viel Medienkonsum brauchen Kinder, um in einer zunehmend digitalisierten Welt zurechtzukommen? Klaus Kokemoor beschreibt den Einfluss digitaler Medien auf den kindlichen Reifungsprozess und die Eltern-Kind-Beziehung, schlägt Handlungskonzepte für einen altersangemessenen Umgang mit den neuen Medien vor und löst ambivalente Gefühle zwischen Nutzen und Sorge auf.

Informativ, eingängig und mit konkreten Fallbeispielen unterstützt der Autor pädagogische Fachkräfte sowie Eltern, eine adäquate Haltung, einen klaren Handlungsrahmen und eine individuelle Medienkompetenz zu entwickeln. Anhand wertvoller Anregungen für die Begleitung von Kindern eröffnet er Wege zu einem sicheren Fundament, um in einer zunehmend von Medien dominierten Lebenswelt konstruktiv Grenzen setzen, die Kreativität fördern und das kindliche Spiel bereichern zu können.

Informativ, eingängig und mit konkreten Fallbeispielen unterstützt der Autor pädagogische Fachkräfte sowie Eltern, eine adäquate Haltung, einen klaren Handlungsrahmen und eine individuelle Medienkompetenz zu entwickeln. Anhand wertvoller Anregungen für die Begleitung von Kindern eröffnet er Wege zu einem sicheren Fundament, um in einer zunehmend von Medien dominierten Lebenswelt konstruktiv Grenzen setzen, die Kreativität fördern und das kindliche Spiel bereichern zu können.

282 Seiten, 26,90 Euro, ISBN: 978-3837933802, Psychosozial-Verlag, Gießen 2024.



IN VIA Deutschland e.V. /
Katholische Jugendsozialarbeit

Queere Jugendliche stärken!

10 Tipps für Einrichtungen und Fachkräfte der Jugendsozialarbeit zur Unterstützung queerer junger Menschen

Vor 55 Jahren fand der Stonewall-Aufstand in der Christopher Street in New York statt. Diese Proteste am 28. Juni 1969 gegen die Polizeiwillkür gelten als Beginn der modernen LSBTQI*-Bewegung. Der Christopher Street Day (CSD) steht heute weltweit für die Rechte und die Sichtbarkeit von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*- und intergeschlechtlichen sowie weiteren queeren Menschen (LSBTIQ*).

Queere Lebensformen finden heutzutage zwar immer mehr Akzeptanz, dennoch sind queere Jugendliche nach wie vor eine besonders vulnerable Gruppe, da ihre Lebenslagen mit bestimmten Herausforderungen und vielfältigen Diskriminierungen verbunden sind.

Zum Jubiläum des Gedenk- und Aktionstags hat IN VIA – Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V. 10 Tipps formuliert, auf welche Weise die Jugendsozialarbeit queere junge Menschen unterstützen kann.

<https://jugendsozialarbeit.news/wp-content/uploads/2024/06/10-Tipps-fuer-Einrichtungen-und-Fachkraefte-Queere-Jugendliche-staerken-IN-VIA-Deutschland.pdf>



Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.)

Austausch im Kinderschutz und datenschutzrechtliche Regelungen

Expertise für Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder Jugendamt müssen mögliche Gefährdungslagen von Kindern akut und mittelfristig einschätzen, gegebenenfalls unmittelbar Schutzmaßnahmen einleiten sowie längerfristige Hilfe- und Schutzkonzepte zusammen mit Familien erarbeiten und deren Gelingen überprüfen.

Häufig ist es hierbei notwendig, sich mit Fachkräften anderer Institutionen und unterschiedlichen Berufsfeldern auszutauschen, wie etwa mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe oder des Bildungssystems. Die Kommunikation mit Fachkräften verschiedener Institutionen ist somit ein wichtiges Element multidisziplinärer Kooperation im Kinderschutz und dient vor allem dazu, Informationen, die sich auf die Gefährdung beziehen, zu gewinnen und zu bewerten. Fachkräfte sind jedoch oft unsicher, an welche Kooperationspartnerinnen und -partner unter welchen Voraussetzungen im Verlauf eines Kinderschutzelfalles Informationen weitergegeben werden dürfen oder von wem sie diese einholen dürfen.

Hier setzt die 2024 erschienene Expertise des Deutschen Jugendinstituts (DJI) an: Sie bezieht sich auf die Zusammenarbeit unterschiedlicher professioneller Akteure im Rahmen einer fallbezogenen Kooperation. Die Publikation richtet sich primär an Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die Orientierung hinsichtlich eines datenschutzrechtlich legitimen Austauschs in Kinderschutzelfällen suchen.

Bei der 46-seitigen Expertise handelt es sich um die letzte von insgesamt 26 Expertisen, die im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ des DJI entstanden ist: Forschende befragten dabei Fachkräfte des ASD zu ihrer Arbeitssituation im Kinderschutz. Insgesamt beteiligten sich 84 Prozent der Fachkräfte mit Kinderschutzaufgaben. Die Ergebnisse wurden vor Ort mit dem befragten Personal und den Leitungen diskutiert und interpretiert. Jedes Jugendamt legte auf dieser Grundlage bis zu drei Qualitätsentwicklungsbedarfe fest, zu denen dann Expertisen erstellt wurden. Das Projekt wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert.

Hier setzt die 2024 erschienene Expertise des Deutschen Jugendinstituts (DJI) an: Sie bezieht sich auf die Zusammenarbeit unterschiedlicher professioneller Akteure im Rahmen einer fallbezogenen Kooperation. Die Publikation richtet sich primär an Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die Orientierung hinsichtlich eines datenschutzrechtlich legitimen Austauschs in Kinderschutzelfällen suchen.

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2023/Expertisen_Kinderschutz/DJI_Expertise_Austausch_von_Akteuren_im_Kinderschutz_2024.pdf



Verband der Kolpinghäuser e.V.

Azubi- und Jugendwohnen hilft gegen Abbruch der Ausbildung

Ergebnisse des Forschungsprojekts zu Gelingensfaktoren

Welche Faktoren tragen zur Stabilisierung von Ausbildungsverläufen im sozialpädagogisch begleiteten Azubi- und Jugendwohnen bei? Dieser Frage ist der Verband der Kolpinghäuser e.V. (VKH) in einem knapp zweijährigen Forschungsprojekt nachgegangen. Gefördert wurde das Vorhaben über den Kinder- und Jugendplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes werden in einer Broschüre mit dem Titel „Gelingensfaktoren zur Stabilisierung des Ausbildungsverlaufs innerhalb des Jugendwohnens“ präsentiert. Der Verband der Kolpinghäuser hat politische Handlungsempfehlungen beigesteuert.

VKH-Geschäftsführerin Christina Borchert erläutert: „Unsere Projektergebnisse unterstreichen, dass der politische und gesamtgesellschaftliche Fokus auf das Azubi- und Jugendwohnen viel stärker auch um inhaltliche und konzeptionelle Fragestellungen erweitert werden muss.“

Insgesamt schätzen die befragten Fachkräfte und Bewohnenden das sozialpädagogische Angebot in den Einrichtungen zu über 70 Prozent als sehr relevant ein. Die jungen Menschen nutzen das Angebot in den Häusern zur Persönlichkeitsentwicklung, Verselbstständigung und zur Unterstützung in der Ausbildung. Die Projektergebnisse zeigen, dass eine Stabilisierung des Ausbildungsverlaufs im sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnen tatsächlich erreicht werden kann: Die Mitarbeitenden in den Einrichtungen schätzen im Durchschnitt die Abbruchquote ihrer Bewohnenden in Ausbildung auf fünf Prozent. Dies ist im Vergleich zur bundesweiten Abbruchquote von 26,7 Prozent (Berufsbildungsbericht 2023) sehr niedrig.

https://www.kolping.de/fileadmin/user_upload/News/2024/07/2024_VKH_Broschuere_Azubi_und_Jugendwohnen_Gelingensfaktoren.pdf



DIE ZEIT / Stiftung Lesen / Deutsche Bahn Stiftung

Bundesweiter VorleseTag am 15. November

Aktionen unter dem Motto „Vorlesen schafft Zukunft“

Regelmäßiges Vorlesen ebnet Kindern den Weg für eine gute Lesekompetenz und wer gut lesen kann, hat als Erwachsener bessere Berufschancen, ein positiveres Selbstbild und kann aktiv an der demokratischen Gesellschaft teilnehmen. Diesen vielseitigen Einfluss des Vorlesens auf das Leben der Kinder stellt das Jahresmotto „Vorlesen schafft Zukunft“ in den Mittelpunkt. Die aktuellen Ergebnisse der IGLU- oder PISA-Studie zeigen, dass rund ein Viertel der Grundschulkinder und 15-jährigen Jugendlichen im Deutschen Bildungssystem nicht ausreichend gut lesen lernen können. Einen großen Einfluss hat das Elternhaus. Was hier in Sachen Leseförderung nicht geleistet werden kann, ist nur schwer in Kindertagesstätte und Schule aufholbar. Dabei kommt eine

der wichtigsten und zugleich alltagstauglichsten Grundlagen zu kurz: das Vorlesen.

Vier von zehn Kindern wird laut Vorlesemonitor 2023 nicht oder nur selten vorgelesen. Eine Erfahrung, die das gesamte Leben beeinflusst und genau darauf machen seit nun 20 Jahren die Initiatorinnen des Bundesweiten Vorlesetages gemeinsam mit vielen freiwillig Engagierten aufmerksam. Das diesjährige Motto zeigt, wie wichtig Vorlesen nicht nur für Kinder und deren Zukunftschancen ist, sondern auch auf wie viele gesellschaftliche Bereiche die Lesefähigkeit Einfluss hat. Die Botschaft des Mottos: Jede gelesene Geschichte hilft uns dabei, gemeinsam zu wachsen.

Der Bundesweite Vorlesetag lädt am 15. November 2024 ein, gemeinsam ein Zeichen für das Vorlesen zu setzen. Wer sich engagieren will, kann ab sofort die geplante Vorleseaktion auf der Website des Vorlesetags eintragen. Unter dem Jahresmotto „Vorlesen schafft Zukunft“ machen die Initiatorinnen – DIE ZEIT, Stiftung Lesen und Deutsche Bahn Stiftung – auf die zentrale Bedeutung des Vorlesens für Kinder und die Gesellschaft aufmerksam. Denn durch Vorlesen lernen Kinder selbst leichter lesen und erhalten somit eine Grundfähigkeit für das gesamte (Bildungs-)Leben. (Vor-)Lesen stärkt das Einfühlungsvermögen, lässt in andere Lebenswelten blicken, regt die Fantasie an und fördert den Umgang mit anderen. Dadurch legt Vorlesen den Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft und ein verständnisvolles Miteinander.

Anmeldungen eigener Vorleseaktionen sind ab sofort möglich unter www.vorlesetag.de.



Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

63. DHS-Fachkonferenz Sucht

Veranstaltung zum Thema „Lebenswelten bewegen“

Die Fachkonferenz Sucht der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) vom 28. bis 30. Oktober 2024 in Essen setzt sich mit Lebenswelten und deren Einfluss auf die Abhängigkeitsentwicklung auseinander.

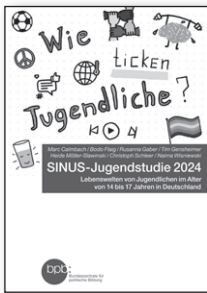
Menschen halten sich in ihrem Alltag in verschiedenen Lebenswelten, z. B. Familie, Arbeit, Schule, Einrichtungen der Erziehung und Pflege etc. auf. In den Lebenswelten entwickeln sich Fähigkeiten, Ressourcen, Motivation ebenso wie Resignation, Enttäuschungen oder Krankheiten.

Ohne den Blick auf diese Lebenswelten kann Sucht nicht verstanden werden. Zum einen will Suchtprävention und Suchthilfe gesundheitsförderliches Verhalten fördern und den Umgang mit Risiken für die Entwicklung einer Abhängigkeit vermitteln. Zum anderen stellt sich die Frage, wie Lebenswelten positiv gestaltet werden sollten.

Hierzu blickt die Tagung auf verschiedene Lebenswelten, u. a. den virtuellen Raum oder den Bereich Gefängnis, und fragt, wie Suchthilfe und -prävention die Lebenswelten bewegen können, damit Menschen weniger an Substanzkonsumstörungen und Verhaltensstörungen erkranken und/oder besser gesund werden können.

Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden sich auf der Tagungswebsite. Für Fragen steht das DHS-Veranstaltungsmanagement, Frau Doris Kaldewei, (kaldewei@dhs.de) zur Verfügung.

www.dhs-fachkonferenz.de



Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)

SINUS-Jugendstudie 2024

Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland

Seit 2008 legt das SINUS-Institut mit der Studienreihe „Wie ticken Jugendliche?“ alle vier Jahre eine qualitativ-empirische

Bestandsaufnahme der soziokulturellen Verfassung der jungen Generation vor.

Die forschungsleitenden Fragen lauten dabei: Wie leben und erleben Jugendliche ihren Alltag? Wie optimistisch blicken sie in die Zukunft? Was sind ihre Grundorientierungen? An welchen Werten orientieren sie sich? Welche Lebensentwürfe und -stile verfolgen sie?

Darüber hinaus widmet sich die mittlerweile 5. SINUS-Jugendstudie 2024 folgenden Themen: Umgang mit politischen Krisen, soziale Ungleichheit und Diskriminierung, Engagement und Beteiligung, Lernort Schule, Mental Health, Sinnsuche und Spiritualität in Social Media, Umgang mit Fake News, Geschlechtssolidarität und Rollenerwartungen sowie Sport und Bewegung.

Insgesamt wurden 72 qualitative Fallstudien mit Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren durchgeführt. Die Datenerhebung erfolgte deutschlandweit von Anfang Juni bis Ende September 2023.

Die Untersuchung hat den Anspruch, neben Befunden, die für die Teenager insgesamt gelten, Unterschiede zwischen den verschiedenen jugendlichen Lebenswelten herauszuarbeiten. Denn: Die befragten 14- bis 17-Jährigen lassen sich in verschiedene „Gruppen Gleichgesinnter“ mit unterschiedlichen Werten und Lebensweisen unterteilen.

Hierfür wurde die lebensweltliche Vielfalt der Teenager in Deutschland typologisch zu einem wertebasierten Modell (Sinus-Jugendmilieus) verdichtet. Dieser Ansatz kann dabei helfen, Jugendangebote zielgruppenspezifisch anzulegen, zum Beispiel in der Jugendarbeit, Pastoral, politischen Bildung und gesundheitlichen Aufklärung.

Die Studie ist als gedrucktes Buch in der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) erschienen und steht alternativ kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung.

https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/u18_SINUS-Jugendstudie_Wie-ticken-Jugendliche_2024_Print_24-06-07_Sperrfrist_12.06.24_12.00.pdf



Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest

miniKIM-Studie 2023

Kleinkinder und Medien

Seit 2020 hat der persönliche Zugang der Zwei- bis Fünfjährigen zu smarten Geräten zugenommen. Inzwischen verfügt jedes fünfte Kleinkind über ein eigenes Tablet und bereits jedes zehnte Kind über ein Handy oder Smartphone. Die Mehrheit der befragten Eltern sieht die Nutzung von Smartphones durch Kinder jedoch eher kritisch und ist der Ansicht, dass das Gerät für Kinder

viele Gefahren birgt und Smartphones generell nichts für Kinder sind. Etwa die Hälfte der Haupterziehenden sieht aber auch Vorteile, was die Nutzung der Geräte durch Kinder betrifft, bspw. das Potenzial, Neues zu erfahren oder spielerisch zu lernen.

Mit der Studie miniKIM 2023 legt der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest (mpfs) zum vierten Mal Basisdaten zur Mediennutzung von Kindern im Alter zwischen zwei und fünf Jahren vor. Für die Studie wurden insgesamt 600 Haupterzieher*innen zum Medienverhalten ihrer Kinder online befragt.

http://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/miniKIM/2023/miniKIM2023_web.pdf



Bundesjugendkuratorium

Mehr Gerechtigkeit für junge Menschen

Diskussionspapier zu Rechten und Interessen der jungen Generation

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ruft in seinem aktuellen Diskussionspapier dazu auf, die Rechte junger Menschen in einer immer älter werdenden Gesellschaft zu diskutieren. Das Sachverständigenrat will einen dringend benötigten gesellschaftlichen Diskurs über die „Notwendigkeit der strukturellen Absicherung der Rechte und Interessen der jüngeren Generation bei der Herstellung von Generationengerechtigkeit“ anstoßen. Die Bevölkerung in Deutschland altert und damit werden Rentnerinnen und Rentner zur größten Wählergruppe, die über die Verteilung wichtiger Ressourcen entscheidet. Wie generationengerecht und zukunftsorientiert kann eine solche Demokratie sein?

Das BJK plädiert daher für ein politisches Update der Generationengerechtigkeit. Dafür soll die politische Verortung der jungen Generation erörtert und strukturelle Verfahren entwickelt werden, die garantieren, dass es in bisher vernachlässigten Bereichen wie beispielsweise Bildung einen nicht unterschreitbaren Mindeststandard gibt.

Auch aus dem politischen Wettbewerb herausgelöste Grundrechte für Jüngere, ähnlich einem „Minderheitenschutz“, stellt das BJK zur Debatte. In diesem Sinne lassen sich eine Reihe von Entwicklungen interpretieren, unter anderem die Forderung nach Kinderrechten im Grundgesetz, der Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Ganztagsangebote, aber auch mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere zum Recht auf Bildung und zur Modifikation des Klimaschutzgesetzes.

Damit die jüngere Generation die Gesellschaft durch schwierige Zeiten hindurch stabilisieren kann und ihre Rechte nachhaltig gesichert werden, sollte eine Rückbesinnung auf die zentrale Idee des gesellschaftlichen Generationenvertrags stattfinden.

Das Bundesjugendkuratorium berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem Gremium gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder wurden durch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik, angesiedelt am Deutschen Jugendinstitut (DJI), unterstützt das Gremium.

<https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/BJK-Diskussionspapier-Generationengerechtigkeit-2024.pdf>



Mit Tatkraft und Weitblick für den Kinder- und Jugendschutz

Kath. LAG verabschiedet langjährige Vorstandsvorsitzende

► An der Mitgliederversammlung der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. im Juni nahm Frau Prof.'in Dr. Marianne Genenger-Stricker zum letzten Mal in ihrer Funktion als Vorstandsvorsitzende teil. Nach ihrer Emeritierung als Professorin für Theorien und Konzepte der Sozialen Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Katholischen Hochschule NRW – Abteilung Aachen beendete sie ihre Tätigkeit im Vorstand der Kath. LAG nach zwölf Jahren im Amt.

Ebenso lange engagierte sie sich im Redaktionsbeirat der THEMA JUGEND und trug durch kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Redaktion und den Mitgliedern des Gremiums zu Inhalten und Gestaltung unserer Zeitschrift bei.



In einer Feier im Anschluss an die Mitgliederversammlung würdigten Ehemalige, Mitglieder und der Vorstand die Arbeit Marianne Genenger-Strickers, die sich vier Amtsperioden lang aus Überzeugung anwaltlich für gerechte Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen im kirchlichen und öffentlichen Raum einsetzte. Beim Abschied im Haus der Caritas in Essen blickten die Anwesenden zurück auf die Entwicklung der Kath. LAG in den vergangenen 12 Jahren, die die Vorstandsvorsitzende auch persönlich geprägt hat.

Für ihre verantwortungsvolle und umsichtige Leitung über mehr als ein Jahrzehnt hinweg dankten ihr Wegbegleiterinnen und -begleiter, Mitglieder der Kath. LAG, Kolleginnen und Kollegen im Vorstand und das Team der Geschäftsstelle.

In seiner Ansprache hob der stellvertretende Vorsitzende, Markus Lahrman, die Verantwortung hervor, der sich Marianne Genenger-Stricker als Vorstandsvorsitzende stellte: Mit hoher persönlicher Glaubwürdigkeit vertrat sie gemeinsam den Mit-



gliedern des Vorstands die Interessen Heranwachsender. Dabei mahnte sie nachdrücklich an, dass es „für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen [...] Strukturen und gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen braucht“. Beharrlich vertrat Marianne Genenger-Stricker die Positionen der Kath. LAG bei regelmäßigen Kontakten zu politisch Verantwortlichen und in der Öffentlichkeit und gewann so Respekt und Vertrauen von Kooperationspartnerinnen und -partnern in die Arbeit unserer Landesstelle. Um die Frage nach der Verantwortung des Systems für ein gutes Aufwachsen junger Menschen in NRW – und darüber hinaus – hartnäckig zu stellen, so Markus Lahrman weiter, braucht es Mut und Zähigkeit. Im Namen der Vorstandsmitglieder dankte er Marianne Genenger-Stricker für die kooperative Leitung, ihre Sorgfalt und den persönlichen Einsatz bei ihrer Arbeit für den Kinder- und Jugendschutz.

Geschäftsführerin Ilka Brambrink dankte ihr für die gute und verlässliche Zusammenarbeit – nicht zuletzt bei der Umsetzung von Projekten und der Veröffentlichung von Stellungnahmen und Publikationen der Kath. LAG. Darüber hinaus sprach sie der ehemaligen Vorsitzenden ihren Respekt für die Stärke aus, auch gegen Widerstände deutlich Position für Themen des Kinder- und Jugendschutzes zu beziehen. Mit Weitblick und Nähe zu den Perspektiven junger Menschen gestaltete Marianne Genenger-Stricker ihr Amt, so die Leiterin der Geschäftsstelle, und würdigte sie als „eine starke weibliche Stimme für den Schutz junger Menschen in Kirche und Gesellschaft“.

Zur Nachfolgerin im Amt der Vorsitzenden wählte der Vorstand der Kath. LAG Frau Prof.'in Dr. Heike Wiemert.

Kinder- und Jugendschutz als gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Teilhabechancen junger Menschen stärken – Herausforderungen gemeinsam begegnen

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung wählte der Vorstand der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. Frau Prof.'in Dr. Heike Wiemert zur neuen Vorsitzenden. An der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Standort Köln, ist sie Dekanin im Fachbereich Sozialwesen. Sie forscht und lehrt im Bereich Theorien, Konzepte und Methoden Sozialer Arbeit mit dem Schwerpunkt Inklusiver Kinderschutz. Im Interview mit THEMA JUGEND beantwortet die Vorsitzende Fragen zu ihren Erfahrungen im Kinder- und Jugendschutz und zu geplanten Akzenten im neuen Amt.

► Kinder- und Jugendschutz als gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gutes Aufwachsen. Für viele Heranwachsende, Familien und pädagogische Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, waren die letzten Jahre herausfordernd. In welcher Situation befindet sich nach Ihrer Einschätzung der Kinder- und Jugendschutz aktuell?

Gleichwohl Kinder sowohl nach internationalem Recht (UN-Kinderrechtskommission, EU-Grundrechtecharta) als auch nach nationalem Recht (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Bundeskinderschutzgesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl, und in Deutschland ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben, wird nach wie vor gegen diese Schutzrechte verstoßen.

Laut Statistischem Bundesamt haben die Jugendämter im Jahr 2023 bei fast 62.700 Kindern oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt festgestellt. Das waren rund 1.400 Fälle oder 2 % mehr als im Jahr 2022. Da einige Jugendämter für das Jahr 2023 keine Daten melden konnten, ist aber sicher, dass der tatsächliche Anstieg noch deutlich höher ausfiel. Betroffene Kinder waren im Schnitt 8,2 Jahre alt.

Vor diesem Hintergrund sind die Weiterentwicklung und Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes als niemals abschließbarer Prozess zu begreifen und muss als gesellschaftliche Gesamtverantwortung verstanden und angenommen werden. Ohne Frage hat die mediale Verhandlung tragischer Kinderschutzverläufe und die damit verbundene Infragestellung der öffentlichen Bearbeitung und Bewältigung zahlreiche gesetzliche Veränderungen in den vergangenen 20 Jahren Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz mit sich gebracht.

Als Meilenstein der Weiterentwicklung ist sicher das Bundeskinderschutzgesetz anzusehen, das 2012 in Kraft trat und den Kinderschutz bundesweit nachhaltig geregelt hat. Entscheidende Veränderungen konnten auch im Zuge der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Jahr 2021 und in NRW durch das Landeskinderschutzgesetz (LKSchG) im Jahr



2022 angestoßen werden. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dabei durch mehr Aufsicht und schärfere Kontrolle in Einrichtungen und bei Auslandsmaßnahmen verbessert worden.

Neben den Schutzkonzepten, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und implementiert werden müssen, sollen nun auch Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen erarbeitet und gelebt werden. Zudem wurde die Zusammenarbeit an kritischen Schnittstellen verstärkt, so dass Barrieren abgebaut und die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteur:innen im Kinderschutz verbessert werden kann.

Kritisch hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass es nach wie vor keine ausreichend systematisch erhobenen und verlässlichen Daten zum Ausmaß von Kindeswohlgefährdungen und Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland gibt. Diese Datenlücken erweisen sich als eklatante Erkenntnislücken, wenn es darum geht die Situation im Kinder- und Jugendschutz zu erfassen, Schutzlücken zu erkennen, Wissen über Täter:innen zu erlangen und die Wirksamkeit von (Schutz-)Maßnahmen einzuschätzen und diese zu verbessern.

Dabei sollte die Sicherung des Kindeswohls und Achtung der Belange von Kindern nicht allein rechtlich und administrativ gefasst und Risiko- und Bedarfs einschätzungen ins Zentrum gestellt

werden. Ungleiche Lebensverhältnisse und damit verbundene Daseins-, Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, was sich sozialwissenschaftlich als das Wohlergehen von Heranwachsenden beschreiben lässt, gilt es als wichtige Perspektive zu berücksichtigen. Die Perspektive der Kinder und Jugendlichen – insbesondere der armutsbetroffenen, chronisch kranken sowie junge Menschen mit Behinderungen – wurde während der Coronapandemie nahezu komplett ausgeblendet. Die Folgen für das Wohlergehen vieler Kinder und Jugendlicher waren und sind gravierend.



Schützende Strukturen ausbauen

Als Landesstelle engagiert sich die Kath. LAG – wie viele andere Institutionen in NRW – für die Rechte junger Menschen. Worin bestehen die größten Herausforderungen für den Kinder- und Jugendschutz?

Mit Blick auf die Rahmenbedingungen, unter denen der Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten ist, sehe ich aktuell eine der größten Herausforderungen im Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe. Das Fachkräftereservoir bei Erzieher:innen und Sozialpädagog:innen/Sozialarbeiter:innen ist ausgeschöpft. Die 2024 veröffentlichte Studie „Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung und Bedarfe in NRW“ im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW) lässt ein baldiges Überwinden des Personalnotstandes in Kitas, OGS, Jugendämtern, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe etc. nicht erwarten.

Der gesetzliche Anspruch auf Hilfen und Unterstützung einerseits, der gestiegene Bedarf an Leistungen andererseits, kann unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht mehr ohne Einschränkungen erfüllt werden – auch nicht im Kinderschutz. Dabei beginnt gelingender Kinderschutz nicht erst bei der Bearbeitung von sogenannten „8a Fällen“ (§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII), sondern vielmehr bei der qualifizierten Beratung und Unterstützung von Familien sowie für den Kinderschutz relevanter Akteur:innen. Die Arbeit setzt eine entsprechende Anzahl an qualifizierten Fachkräften voraus, wobei der Bedarf an qualifizierten Fachkräften aufgrund zunehmender Komplexität der Aufgaben gestiegen ist. In den Jugendämtern bzw. den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASDs), in denen Fachkräfte aufgrund hoher Krankenstände und/oder nicht besetzter Planstellen fehlen und eine hohe Fluktuation des Personals herrscht, werden die verbliebenen Fachkräfte vor große Herausforderungen bzw. Überlastung gestellt. Von Systemkollaps sowohl im Bereich der Leistungen als auch beim Kinderschutz

wird schon jetzt gesprochen. Unter diesen Bedingungen wird es schwer sein, notwendige weitere Schritte im Kinder- und Jugendschutz anzugehen.

Mit Blick auf herausfordernde Aufgaben sehe ich es als wichtig an, dass sich der Kinder- und Jugendschutz mit dem Thema „Aufarbeitung“ auseinandersetzt. Es gehört als Dauerthema auf die Agenda von Institutionen, Organisationen, Wissenschaft und Praxis. Es muss den Gründen, Bedingungen und Ursachen für die Gewalt nachgegangen werden, die jungen Menschen von Erwachsenen angetan wurde, denen sie anvertraut waren und nicht vor der Gewalt geschützt werden konnten. Für den Kinder- und Jugendschutz ist die Erkenntnis bedeutsam, dass für die Wirksamkeit präventiver Strategien eine Aufklärung vergangener Sachverhalte zentral ist. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist daher ein sehr wichtiger Schritt zur Verbesserung des Schutzes. Auftrag des Kinder- und Jugendschutzes ist es, insgesamt Strukturen zu stärken und jegliche Formen der Gewalt an jungen Menschen zu verhindern.

Weiteren dringenden Handlungsbedarf sehe ich beim Kinderschutz im Internet oder beim digitalen Jugendschutz. Eine immense Zunahme von Gewalttaten zeigt sich in kinderpornographischen und jugendpornografischen Inhalten, die über das Internet und über Social Media verbreitet werden. Auflagen für Onlineanbieter müssen strenger werden sowie auch Meldewege ausgebaut werden müssen. Benötigt werden zudem mehr Hilfsangebote wie insgesamt das Thema „Medienbildung“ als eine Säule im Kinder- und Jugendschutz konzeptionell ausgearbeitet und in Angeboten formaler Bildung (Kita und Schule) und nonformaler Bildung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu implementieren ist.

Dies gilt auch für das Thema „Sexuelle Bildung“. Angehende Sozialarbeiter:innen, Erzieher:innen sowie Lehrkräfte werden nicht grundlegend und verbindlich auf die sexualpädagogischen Aufgaben vorbereitet, die mit ihrer zukünftigen (sozial-)pädagogischen/sozialarbeiterischen Praxis einhergehen.

Damit angesprochen ist eine mangelnde strukturelle Verankerung der im Kontext von Gewalt- und Kinderschutz stehenden Wissensbestände, Kompetenzen und Orientierungen in Curricula der Studiengänge der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik/Erziehungswissenschaften sowie der Lehrkräfte- und Erzieher:innenbildung. Hier sind die Bildungspolitik sowie die Hochschulen und fachschulischen Bildungsinstitutionen gefordert, Abhilfe zu schaffen.

Junge Menschen zu begleiten und ihnen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen, stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Wie kann es gelingen, Erwachsene ohne Expertise in Themen des Kinder- und Jugendschutzes für Lebensbedingungen, Bedarfe und mögliche Gefährdungen Heranwachsender zu sensibilisieren?

Kinder werden gesellschaftlich zu Erwachsenen ins Verhältnis gesetzt, es herrscht immer ein Machtgefälle, welches aus einer Differenz von Wissen und Orientierung resultiert und den Blick auf die gesellschaftlich gegebenen, beschränkten Handlungsmöglichkeiten von Kindern lenkt. Die Konsequenz daraus muss sein, private, pädagogische und öffentliche Orte so zu gestalten, dass sich auch Kinder hier frei und sicher bewegen können, ohne dass ihnen – zu ihrem Schutz und damit sie nicht potenzielle Opfer erwachsener Gewalt werden – einfach der Zutritt verwehrt bleibt.

Wenn wir dahinkommen, dass Erwachsene die höchstpersönlichen Rechte der Kinder und Jugendlichen – „Choice, Voice, Exit“

– bereit sind anzuerkennen und zu respektieren, ist ein wichtiger Schritt hin zu einer Sensibilisierung getan: „Choice“ meint, junge Menschen sollten immer die Wahl haben, ob sie sich in der aktuellen Situation befinden wollen. „Voice“ steht dafür, dass sie immer das Recht haben sollten, Rechteverletzungen zu äußern und ihre Stimme zu erheben. Unter „Exit“ ist zu verstehen, dass Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben müssen, aus jeder Situation aussteigen zu können.

Inklusiver Kinderschutz

Ihr Forschungs- und Lehrschwerpunkt an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho) ist der inklusive Kinderschutz. Wie ist es aktuell darum bestellt?

Die soziale Kategorie „Behinderung“ stellt gegenwärtig ein Desiderat im Kinder- und Jugendschutz dar, und gleichzeitig zählen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen zu den besonders vulnerablen Gruppen, deren Risiko, von Gewalt betroffen zu sein, signifikant erhöht ist. 2021 hat der Gesetzgeber mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Inklusion zu einem Leitgedanken des SGB VIII erhoben und mit Blick auf die Situation von Kindern mit Behinderung umfassende Reformen angestoßen. Damit einher gehen auch verschiedene Detailregelungen, die auf eine inklusive Ausrichtung des Kinderschutzes abzielen.

Aktuell stellen sich in der Praxis noch viele Fragen, welche Herausforderungen der inklusive Kinderschutz stellt. Im Rahmen des vom Land NRW geförderten Projektes kids_in „Kinderschutz inklusiv gestalten“ bietet sich uns an der katho die Möglichkeit, Entwicklungsstärken und -hemmnisse für eine erweiterte Perspektive und inklusive Ausrichtung im Kinderschutz auszuloten und Best-Practice-Modelle zu identifizieren.

Welche Themen liegen Ihnen als Vorsitzende der Kath. LAG besonders am Herzen?

Neben den bereits genannten Herausforderungen, die sich dem Kinder- und Jugendschutz stellen, liegt mir das Thema „Ungleiche Kindheiten und Schutzlücken in der Kinderschutzpraxis“ sehr am Herzen. Die Wahrscheinlichkeit, in eine Schutzlücke zu geraten, ist für Kinder und Jugendliche, die in materieller Armut aufwachsen, einen Migrationshintergrund und/oder eine Fluchtbiographie und/oder eine chronische Erkrankung oder eine Behinderung haben, ungleich höher. So gilt es im Kinderschutz, die Auswirkungen auf das Aufwachsen unter Bedingungen von Ungleichheit zu thematisieren.

Anspruch des Kinder- und Jugendschutzes muss es sein, alle jungen Menschen (unabhängig von Behinderung, sozialer Herkunft, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Staatsbürgerschaft oder anderer individueller Merkmale und Fähigkeiten) gleichberechtigt zu schützen. Das Wissen um die Lebenswirklichkeit und erhöhte Risiken bestimmter Zielgruppen stellt dabei eine zentrale Ressource dar, weil es für vielfältige Schutzbedürfnisse sensibilisiert.

Damit einher geht auch, Kinder und Jugendliche im Kinderschutz zu beteiligen. Wesentliche Befunde aus der Forschungsliteratur zeigen: Fachkräfte müssen gestärkt werden, damit sie in der Lage sind, Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz Beteiligung zu ermöglichen. Gleichwohl sich Kinderschutz in einem vielschichtigen Geflecht zwischen Selbstbestimmung und Eingriff entfaltet, müssen Fachkräfte lernen, die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen. Und vor allem müssen sie auch lernen, ihre Macht mit den Kindern und Jugendlichen zu teilen, was nicht bedeutet, dass sie ihre Verantwortung abgeben kön-

nen. Im Bereich der Stärkung von Partizipation im Kinderschutz leistet die Kath. LAG bereits gute Arbeit, die ich auch unterstützen möchte.

Verantwortungsgemeinschaft zur Stärkung junger Menschen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen umfasst viele Themen und Aspekte. Beteiligt sind viele verschiedene Organisationen und Personen. Haben Sie Wünsche für eine noch besser gelingende institutionenübergreifende Zusammenarbeit?

Ich würde mir wünschen, dass die Akteur:innen der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz ein Monitoring der Schutzkonzeptentwicklung als Selbstverpflichtung garantiert durchführen. Eine regelmäßige Überprüfung kann Aufschluss darüber geben, wie der Umsetzungsstand zur Durchführung von Risikoanalysen, aber auch zur Etablierung von weiteren Maßnahmen der Schutzkonzeptentwicklung ist (unabhängige Beschwerdestrukturen, Verhaltenscodex, Fortbildungen, arbeitsvertragliche Regelungen, Handlungsempfehlungen zur Aufarbeitung, Prävention, Kooperation mit Fachberatungsstellen etc.).

Dadurch können Unterstützungs- und Hilfebedarfe identifiziert werden, die die einzelnen Organisationen, Träger und Vereine haben. Diese können dann auf kommunaler Ebene in den Netzwerken Kinderschutz befördert werden. Auf diesem Wege könnte darauf geachtet werden, dass den Kindern und Jugendlichen eigene Beschwerdewege niedrigschwellig zur Verfügung stehen. Kindern und Jugendlichen sollte es ermöglicht werden, sich anonym und vertrauensvoll an jemanden zu wenden, ohne Angst vor Diskreditierung oder negativen Konsequenzen haben zu müssen.

Was wünschen Sie sich für die Zukunft des Kinder- und Jugendschutzes in NRW (und darüber hinaus)?

Mangelnde und schlechte Chancen auf Teilhabe in der Gesellschaft und an Bildung sind nicht ausschließlich dem Versagen von Eltern oder arbeitsfeldintern der Kinder- und Jugendhilfe oder Bildungsinstitutionen zuzurechnen, sondern stets Ergebnisse politischer Entscheidungen (der jeweiligen föderalen Ebenen), die keineswegs „alternativlos“ sind. Ich wünsche mir eine wirkmächtige politische und gesellschaftliche Lobby, die die Entwicklungschancen und Rechte, die Teilhabe und den Schutz von Kindern und Jugendlichen stärkt.

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen!

Das Interview führte Lea Kohlmeier.



Prof. Dr. Heike Wiemert lehrt Theorien, Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (Abteilung Köln). Sie ist Vorstandsvorsitzende der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.

Abschied aus dem Vorstand



Bei der Mitgliederversammlung im Juni hat Max Holzer seine Mitarbeit im Vorstand der Kath. LAG beendet. Der Landesvorsitzende des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in Nordrhein-Westfalen vertrat die katholischen Jugendverbände in NRW bei der Kath. LAG seit 2019.

Seine Überzeugung, „Kinder und Jugendliche sind vollwertige Subjekte und nicht lediglich unfertige Erwachsene“, bildete die Grundlage für Max Holzers Engagement als Vorstandsmitglied: „Gute Rahmenbedingungen für ihre jeweilige Lebensphase zu schaffen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Diese dürfen aber nicht an ihnen vorbei, sondern müssen mit ihnen zusammen gestaltet werden.“

Die Kath. LAG dankt ihm für seinen entschiedenen Einsatz im Kinder- und Jugendschutz und die nachdrückliche Vertretung der Interessen und Perspektiven junger Menschen in NRW. Die Arbeit der Geschäftsstelle unterstützte Max Holzer insbesondere durch seine Mitwirkung bei der Entwicklung des Projekts „Sexuelle Bildung“, als verlässliche und gut vernetzte Ansprechperson sowie durch die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Herausgeber-schaft der Reihe WISSEN TO GO! (Informationen für Jugendgruppenleitungen).

Nachfolgerin von Max Holzer im Vorstand der Kath. LAG ist die ehrenamtliche Landesvorsitzende des BDKJ NRW, Lena Topp.

Neu im Vorstand



Seit Juni 2024 ist Lena Topp neues Mitglied im Vorstand der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.

Die (ehrenamtliche) Landesvorsitzende des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in NRW ist gleichzeitig BDKJ-Diözesanvorsitzende im Erzbistum

Paderborn. In unserem Vorstand vertritt sie die katholischen Jugendverbände in Nordrhein-Westfalen.

„Als Diözesan- und Landesvorsitzende des BDKJ ist es meine tiefste Überzeugung, dass der Kinder- und Jugendschutz unsere höchste Priorität sein muss“, fasst Lena Topp zusammen. „Nur in einer sicheren und unterstützenden Umgebung können sie ihr volles Potenzial entfalten, Partizipation erfahren und zu selbstbewussten Erwachsenen heranwachsen. Ich setze mich voller Überzeugung ein, um gute Rahmenbedingungen sicherzustellen, sodass jedes Kind die Chance auf eine möglichst unbeschwerte und glückliche Kindheit hat.“

Herzlich willkommen im Vorstand und auf gute Zusammenarbeit!



Projekt „Sexuelle Bildung“

Früher Telefonsex, heute Snapchat

Fachtag zu Jugendsexualität und Medien

Am **12. November 2024** findet im Rahmen des Projekts

„Sexuelle Bildung“ ein Fachtag zum Thema „Jugendsexualität und Medien“ in der Jugendherberge Köln-Riehl statt.

Der Fachtag beginnt um 10 Uhr mit einer allgemeinen Einführung in das Thema. Im Anschluss finden für alle Teilnehmenden Workshops zu den Themen „Sexting“ und „Pornografie“ statt. Der Fachtag endet um 16.30 Uhr nach einem gemeinsamen Abschluss im Plenum.

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeitende der Jugendsozialarbeit, der offenen Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit. Die Teilnahmegebühr beträgt 30,- Euro, Anmeldeschluss ist der 28. Oktober 2024.

Das Projekt „Sexuelle Bildung“ qualifiziert hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende aus der Jugendarbeit, um Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer sexuellen Identität zu begleiten. Es wird gefördert vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anmeldungen unter info@thema-jugend.de oder Tel.: 0251/54027



THEMA JUGEND Kompakt

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Überarbeitete und aktualisierte Neuauflage erschienen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe unserer Gesellschaft. Und doch erschüttern uns immer wieder Fälle, in denen Kinder und

Jugendliche in Familien oder in pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen körperlich, seelisch und/oder sexuell misshandelt werden. Bei aller Erschütterung ist es wichtig, sensibel und wachsam für Verletzungen der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zu sein und für deren Durchsetzung einzutreten. Hier sind insbesondere die Erwachsenen gefordert.

Für Lehrkräfte, Haupt- und Ehrenamtliche in der (kirchlichen) Kinder- und Jugendarbeit sowie für alle, die sich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ auseinandersetzen möchten oder müssen, wurde diese Arbeitshilfe erstellt. Die überarbeitete und aktualisierte Neuauflage erläutert, welche Formen von Kindeswohlgefährdung existieren und was sexualisierte Gewalt bedeutet. Es werden Zahlen und Fakten vorgestellt sowie mögliche Charakteristika von potenziellen Betroffenen sowie von Tätern und Täterinnen diskutiert. Die Arbeitshilfe bietet zudem Handlungsempfehlungen für die Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Hilfestellung, wie bei einem entsprechenden Verdacht zu handeln ist, inklusive rechtlicher Hinweise.

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW. e.V. (Hrsg.), 3., überarb. Aufl. Münster 2024, Broschüre im DIN A5-Format, 2,- Euro pro Exemplar (zzgl. Versandkosten), Bestellungen per E-Mail an info@thema-jugend.de.

27. Landeskonzferenz erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Onlineveranstaltung zum Thema „Demokratieförderung“

In jährlicher Tradition wird die Landeskonzferenz erzieherischer Kinder- und Jugendschutz am ersten Montag im Dezember abgehalten. Aktuelle Entwicklungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz werden auch in diesem Jahr aufgegriffen. Im digitalen Format findet die 27. Landeskonzferenz am **2. Dezember 2024** von 9 bis 13 Uhr statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 35 Euro, Anmeldungen sind ab sofort möglich.

Die diesjährige Landeskonzferenz nimmt vor allem das Thema „Demokratieförderung“ in den Blick: Aktuell wird die Demokratie nicht nur in Deutschland auf eine harte Probe gestellt. Auch in anderen Ländern weltweit gibt es Wahlerfolge von extremen Parteien und andere – vor allem auch mediale – Tendenzen, die demokratiegefährdend sind. Hier können auch die Jugendhilfe und kommunale Strukturen etwas entgegensetzen, um die Demokratiefähigkeit von Heranwachsenden, Eltern und Fachkräften zu stärken.

Neben inhaltlichen Impulsen soll die 27. Landeskonzferenz erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ein Raum für Austausch und Diskussion sein: Welche Fragen haben die Fachkräfte vor Ort? Welche Bedarfe können wie bedient werden? An welchen Leitlinien orientiert sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in den Kommunen?



Das Moderationsteam aus dem vergangenen Jahr, Rike Bartmann (Kath. LAG) und Matthias Felling (AJS NRW), wird auch durch die diesjährige Landeskonzferenz führen.

Die digitale Landeskonzferenz findet als Kooperationsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (AJS NRW), der Evangelischen Landesstelle Kinder- und Jugendschutz NRW, dem LWL-Landesjugendamt, dem LVR-Landesjugendamt und der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. statt.

Als Mitveranstalterin freuen wir uns auch in diesem Jahr auf Vorträge und Austausch zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz.

Das traditionelle Päckchen mit Informationen, Materialien der veranstaltenden Institutionen und dem „echten“ Nikolaus wird an die angegebene Adresse der Teilnehmenden verschickt, die sich bis zum 19. November 2024 zur Landeskonzferenz anmelden.

Informationen zur Anmeldung und zum Programm finden sich unter www.ajs.nrw.

THEMA JUGEND

Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung

erscheint vierteljährlich

Herausgeberin:

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.
Vi.S.d.P.: Dr. Lea Kohlmeyer
Schillerstraße 44a, 48155 Münster
Telefon 0251 54027
Telefax 0251 518609
E-Mail: info@thema-jugend.de
www.thema-jugend.de

Redaktion:

Dr. Lea Kohlmeyer

Bildrechte:

Titel: Pixabay; S. 2, 15: Achim Poh; S. 3, 4, 5, 7, 8, 13, 14, 16, 17, 18, 27, 28: Pixabay; S. 5: Tanja Rusack, Sehresh Tariq; S. 6: Bistum Aachen; S. 8: Bistum Aachen, Bistum Essen, Erzbistum Köln, Bistum Münster, Erzbistum Paderborn; S. 9, 10, 11, 12: Lena-Maria Lücken; S. 15, 26, 30, 31: Kath. LAG; S. 18: Pascal Feldmann-Schultheis; S. 22: Beke Honermann; S. 24: DIE ZEIT / Stiftung Lesen / Deutsche Bahn Stiftung; S. 29, 30: privat

Redaktionsbeirat:

Dr. med. Michael Achenbach, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in Plettenberg, Pressesprecher des Landesverbands Westfalen-Lippe im Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ)
Prof.in Dr. Sabine Ader, Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen
Gesa Bertels, Soziologin, Dipl.-Sozialpädagogin, Deutsches Jugendinstitut – Abteilung Familie und Familienpolitik (Fachgruppe Familienhilfe und Kinderschutz)
Beke Honermann, M. A. Soziale Arbeit, Fachberaterin für Jugendhilfe im Strafverfahren und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Franziska Schulz, Fachreferentin für Öffentlichkeitsarbeit/Bildung, Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e.V.

Herstellung:

Druckerei Joh. Burlage GmbH & Co KG
Meesenstiege 151, 48165 Münster
Telefon 0251 986218-0

Bezugspreis:

Einzelpreis 2,- Euro
Für Mitglieder und Mitgliedsverbände der Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Zitierhinweis:

Nachname, Vorname: Titel des Beitrags. In: THEMA JUGEND. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung. Ausgabe 3/2024, Seitenangabe.

ISSN 0935-8935



THEMA JUGEND wird auf umweltfreundlichem Papier gedruckt.

NÄCHSTES GEPLANTES THEMA:

4/2024 Politische Bildung

Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz · Schillerstraße 44a · 48155 Münster
ZKZ 09851 · PVST+4 · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

NACHRICHTEN

Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Nachhaltige Strukturen auf Bundesebene sollen dazu beitragen, sexuellen Kindesmissbrauch gezielt zu bekämpfen, systematisch aufzuarbeiten und zu verhindern. Das Bundeskabinett hat im Juni einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen.

Mit einer oder einem vom Parlament gewählten Unabhängigen Bundesbeauftragten, dem dort eingerichteten Betroffenenrat und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sichert die Bundesregierung auf Dauer Strukturen, die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen erschweren. Das Amt wird die zentrale Stelle auf Bundesebene für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörige, für Fachleute aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen, die sich gegen sexuelle Gewalt engagieren. Neu ist ein umfassender regelmäßiger Lagebericht an das Parlament zum Ausmaß sexuellen Kindesmissbrauchs, zu Fragen des Schutzes sowie der Forschung und Aufarbeitung.

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission arbeitet seit 2016 daran, Strukturen aufzudecken, die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ermöglicht haben. Sie führt Anhörungen von Betroffenen durch. Darüber hinaus wird für Betroffene ein neues Beratungssystem geschaffen. In der Kinder- und Jugendhilfe sollen Akteneinsichts- und Auskunftsrechte verbessert werden. Außerdem soll die Durchführung von wissenschaftlichen Fallanalysen verbindlich geregelt werden.

Mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung soll eine Bundesbehörde den Auftrag zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs erhalten. Durch Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung kann sexuelle Gewalt früher aufgedeckt und verhindert werden. In allen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sollen Fallanalysen zum verbindlichen Qualitätsmerk-

mal werden. Um den Kinderschutz interdisziplinär zu stärken, wird ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz verankert.

– Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend –

Zunehmende Verschuldung durch Internetkäufe bei Jugendlichen

Die Nutzung von „Buy Now, Pay Later“ (BNPL)-Angeboten hat erhebliche Auswirkungen auf die Verschuldung, stellt die Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) fest. Insbesondere Jugendliche seien gefährdet, in eine Schuldenfalle zu geraten. BNPL-Dienste ermöglichen es, Produkte sofort zu kaufen und die Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben oder in Raten zu zahlen. Dies führe oft dazu, dass Menschen den Überblick über ihre Ausgaben verlieren. Laut der jüngsten Umfrage unter den Schuldnerberatungsstellen hat sich die Nachfrage nach Schuldnerberatung im Vergleich zum Vorjahr stark erhöht, wobei besonders junge Menschen vermehrt Hilfe suchen.

Die Verschuldung junger Menschen habe weitreichende soziale und ökonomische Konsequenzen. Überschuldung könne zu finanzieller Not und Armut führen. Junge Menschen, die frühzeitig in finanzielle Schwierigkeiten gerieten, hätten oft Schwierigkeiten, langfristig wirtschaftlich stabil zu werden. Dies würde durch die steigenden Lebenshaltungskosten und Mietbelastungen zusätzlich verschärft.

Die wachsende Verschuldung durch BNPL-Angebote stellt eine ernste Bedrohung für die finanzielle Stabilität junger Menschen dar. Es sei entscheidend, dass präventive Maßnahmen und Bildungsprogramme verstärkt würden. Im Rahmen einer Aktionswoche unter dem Motto „Buy now – Inkasso später“ plädierten die Schuldnerberatungsstellen in Deutschland für Workshops und Unterrichtseinheiten zur Finanzbildung. Diese könnten junge Menschen beim verantwortungsvollen Umgang mit Geld unterstützen.

– Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände –

Die nächste Ausgabe von
THEMA JUGEND
erscheint im Dezember 2024
zu „Politische Bildung“
